

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade-Hochschule
Ggf. Standort	Standort Wilhelmshaven

<b>Studiengang 01</b>	<i>Wirtschaftsingenieurwesen</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2003/2004	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	48	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:	*WS 2018/2019 bis SS 2023	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	02.05.2025



Hochschule	Technische Hochschule Lübeck
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 02</b>	<i>Wirtschaftsingenieurwesen</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2003/2004	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	27	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		
Bezugszeitraum:	*WS 2018/2019 bis SS 2023	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 03</b>	<i>Wirtschaftsingenieurwesen online</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 20003/2004	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	36	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		
Bezugszeitraum:	* WS 2018/2019 bis SS 2023	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01	6
Studiengang 02	7
Studiengang 03	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01 bis 03	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachtergruppe	10
Studiengang 01 bis 03	10
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>11</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	15
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	16
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	17
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>18</b>
2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	18
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	31
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	36
2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	37
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	38
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>39</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	39
3.2 Rechtliche Grundlagen	39
3.3 Gutachter*innen	39
<b>4 Datenblatt</b>	<b>40</b>
4.1 Daten zum Studiengang	40
4.2 Daten zur Akkreditierung	45



<b>5 Glossar</b>	<b>46</b>
Anhang	47
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	47
§ 4 Studiengangprofile	47
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	48
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	48
§ 7 Modularisierung	49
§ 8 Leistungspunktesystem	50
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	51
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	51
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	51
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	52
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	53
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	53
§ 12 Abs. 1 Satz 4	53
§ 12 Abs. 2	53
§ 12 Abs. 3	53
§ 12 Abs. 4	54
§ 12 Abs. 5	54
§ 12 Abs. 6	54
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	54
§ 13 Abs. 1	54
§ 13 Abs. 2 und 3	54
§ 14 Studienerfolg	55
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	55
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	55
§ 19 Kooperationen mit <i>nichthochschulischen</i> Einrichtungen	56
§ 20 Hochschulische Kooperationen	56
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	57



## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



## **Studiengang 02**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



### **Studiengang 03**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



## Kurzprofil des Studiengangs

### Studiengang 01 bis 03

Das Studiengangskonzept verfolgt das Ziel, den Studierenden auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen berufsqualifizierende Kompetenzen zu vermitteln, die sie zur Lösung von Aufgaben befähigen, bei denen vor allem technische und wirtschaftliche, aber zunehmend auch ökologische und soziale Aspekte integriert werden müssen.

Das Online-Studiengangskonzept bietet die Möglichkeit, sich örtlich und zeitlich unabhängig flexibel weiterzubilden und das Studium individuell mit beruflichen und/oder privaten Verpflichtungen zu vereinbaren. Damit ist der Online-Studiengang dem besonderen Profil eines eLearning-Studiengangs zuzuordnen.

Zielgruppe dieses Studiengangs sind insbesondere Studierende, denen es aufgrund einer Berufstätigkeit und/oder privater Umstände wie z. B. der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen nicht möglich ist, ein Präsenzstudium an einer Hochschule zu absolvieren. Der Online-Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen komplettiert damit das Angebot der beteiligten Hochschulen, da eine eigenständige Zielgruppe erreicht wird, denen ein Studium anderenfalls nicht möglich wäre.

Die Studierenden haben rund um die Uhr und von jedem Ort aus online Zugriff auf ihre Studienmodule und werden dabei von den Lehrenden der jeweiligen Hochschule begleitet und betreut. Langfristig geplante Termine für Präsenzveranstaltungen und Prüfungen (in Präsenz bzw. in elektronischen Formaten) erlauben eine frühzeitige Planung. Das Studiengangskonzept reduziert die Präsenzzeiten auf das notwendige Minimum, so dass Studierende nur an wenigen Wochenenden je Semester zu vertiefenden Präsenzphasen bzw. zu den Prüfungen vor Ort sein müssen.

Der Online-Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist als Vollzeit-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern konzipiert, kann aber aufgrund des flexiblen Studiengangskonzepts individuell in Teilzeit studiert werden. Die Studierenden bestimmen selbst, wie viele Module sie je Semester belegen und können das Studium so an die persönliche Lebenssituation anpassen.

Das Online-Studium Wirtschaftsingenieurwesen umfasst 210 ECTS-Punkte, verteilt auf 35 Studienmodule zzgl. Praxisprojekt und Bachelorarbeit. Das Studium ist generalistisch ausgerichtet und besteht aus 30 Pflichtmodulen. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden ihre persönlichen Schwerpunkte setzen. Weiter sieht das Studium ein Praxisprojekt, welches die aktuellen beruflichen Erfahrungen berücksichtigen kann, sowie die Bachelorarbeit vor.

Alle Informationen zum Online-Studiengang, zur Besonderheit der Studienform, den Möglichkeiten des Voll- bzw. Teilzeitstudiums sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die individuelle Beratung finden Studieninteressierte auf den Webseiten der Virtuellen Fachhochschule (VFH) und auf den Seiten der beteiligten Hochschulen.



## Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachtergruppe

### Studiengang 01 bis 03

Die Lehrangebote der drei zusammenarbeitenden Hochschulen sind überzeugend ausgereift und überzeugend aufbereitet. Auf Basis eines soliden grundständigen interdisziplinären Curriculums werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, die bei einem abgeschlossenen Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen erwartet werden können. Die Studierenden werden für eine Schnittstellentätigkeit in der Betriebswirtschaftslehre und Technik ausgebildet.

Das Curriculum eröffnet aber auch in angemessenem Umfang Möglichkeiten, aktuelle Themen zu berücksichtigen, wie bei der Begehung sichtbar wurde. Auch der Praxisbezug des Studiums ist klar erkennbar. Die Studierenden waren besonders von der hohen Praxisrelevanz ihres Studiums angetan.

Die Betreuung der Studierenden ist an allen Standorten sehr gut organisiert. Online-Teams sorgen sich um eine angemessene Aufbereitung der Studienangebote. Die technische Abwicklung der Fernlehrelemente wird dabei zentral über den VFH-Verbund organisiert. Besonders vorbildlich erschien die Einbettung des Programms in das Portfolio der Jade-Hochschule, wo ein eigenes Institut für Online-Lehre über reichlich Erfahrung mit der Aufbereitung von Studiengängen und der Erbringung der Lehre in den speziellen Formaten verfügt. Aber auch die anderen Hochschulen sind in diesem Punkt gut aufgestellt, selbst wenn das Online-Angebot an der Frankfurter Hochschule eher etwas ungewöhnlich wirkte.

Aus Sicht der Gutachtergruppe die wichtigsten Empfehlungen gehen in Richtung der strategischen Weiterentwicklung der Programme, nicht zuletzt, um die Studierendenzahlen zu sichern. Zwar treffen sich die Verantwortlichen regelmäßig mit dem Ziel, das Studienangebot gleichbleibend attraktiv zu gestalten. Die Rücklaufquote der Evaluationen ist aber zu niedrig, um aus den Befragungen wertvolle Erkenntnisse zu erlangen. Das sollte durch eine systematische und gemeinsam organisierte Erfassung verbessert werden. Alumni sollten ebenfalls aktiv in die Befragungen einbezogen werden.

Für optimierbar hält die Gutachtergruppe ferner die Einbindung von Sozial- und Führungskompetenzen im Curriculum. Alle Hochschulen sollten sich darüber hinaus – ggf. gemeinsam – über die Einbindung von Künstlicher Intelligenz in die Lehre Gedanken machen und abstimmen. Das gute Preis-/Leistungsverhältnis des kostenpflichtigen Studiums soll durch diese Maßnahmen weiterhin gewahrt bleiben.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 10, § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Im Selbstbericht der Hochschule ist festgehalten, dass es sich bei den Bachelorprogrammen um einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums handelt (Band I, S. 8<sup>2</sup>). Die Immatrikulationsordnung (ImmO) der Jade-Hochschule fordert für den Studienzugang gemäß § 1 III ImmO-Jade stets die nach § 18 NHG erforderliche Hochschulzugangsberechtigung. Weitere Zugangsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich. Da nach dem Hochschulgesetz für einen grundständigen Studiengang kein vorangegangener Studienabschluss erforderlich ist, handelt es sich bei diesem Bachelorabschluss der Hochschule um den ersten berufsbefähigenden Abschluss eines Hochschulstudiums.

Im Fall des von der TH Lübeck verantworteten Bachelorprogramms ist die Voraussetzung für den Studienzugang in § 1 Einschreibeordnung (EinO-THL) geregelt, der auf § 39 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG) verweist. Nach dieser Norm ist für einen ersten Hochschulabschluss kein vorangegangener Hochschulabschluss erforderlich. Zugleich wird in § 46 III HSG festgelegt: „Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor“. Somit steht fest, dass es sich auch bei diesem Bachelorabschluss um einen ersten (berufsbefähigenden) Abschluss eines Hochschulstudiums handelt.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Frankfurter Hochschule ergeben sich aus § 2 Prüfungsordnung (PO-F). Die Regelung verweist darauf, dass lediglich eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Hessischen Hochschulgesetz nötig ist. Da gemäß § 18 I HHG alle Studiengänge hessischer Hochschulen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen und hier kein vorangegangener Studienabschluss zur Aufnahme des Bachelorstudiums nötig ist, handelt es sich auch bei dieser Variante des Bachelorprogramms Wirtschaftsingenieurwesen um einen ersten berufsbefähigenden Abschluss eines Hochschulstudiums.

Die Voraussetzungen aus § 3 I StudakkVO sind für sämtliche Studiengänge dieses Clusters erfüllt.

Das Studium ist als Vollzeitstudium mit 210 ECTS-Leistungspunkten in einer Regelstudienzeit von sieben Semestern konzipiert (§ 2 I BPO-B-Jade; § 5 III, IV SPO-THL; § 4 I, III PO-F). Die Bedingungen aus § 3 II 1 StudAkkrVO/StakV sind einwandfrei erfüllt. Da sieben Semester einer Dauer von dreieinhalb Jahren entspricht, ist auch die Vorgabe aus § 3 II 1 StudAkkrVO der niedersächsischen Verordnung erfüllt.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlagen sind neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnungen des Landes Niedersachsen (StudAkkrVO) vom 09.08.2019, für die von der Hochschule Lübeck angebotene Variante des Studiengangs die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (StudakkrVO) vom 19.09.2018 und für die von der Frankfurt University of Applied Sciences angebotene Variante die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Stav). Dazu auch Kapitel 3.2.

Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist auf den von der KMK herausgegebenen Muster-Text der Akkreditierungsverordnung (MRVO). Die Niedersächsische Akkreditierungsverordnung finden Sie hier: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/4fb6ccce-a279-3338-939c-6dbbfba40515>, die aus Schleswig-Holstein hier: [https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?a=HSchulQSAkkrRgIV\\_SH](https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?a=HSchulQSAkkrRgIV_SH) und die des Landes Hessen hier: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-HSchulQSAkkrVHEpG1>

<sup>2</sup> Sämtliche Verweise auf den Selbstbericht der Hochschulen und die zugehörigen Anlagen erfolgen durch Angabe der Seite im elektronischen Dokument und nicht durch Angabe der dort aufgedruckten Seitenzahl. So soll die Suche beschleunigt werden.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO/StudAkkVO/StakV befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Da sich das Verfahren auf ein Bachelorprogramm bezieht, sind diese Regelungen nicht einschlägig.

Das Bachelorprogramm sieht in jeder Variante die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor (vgl. §§ 19 BPO-A-Jade, 12 BPO-B-Jade; § 12 SPO-THL; § 10 PO-F). Die Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit ist gemäß § 18 I BPO-A-Jade, § 10 BPO-B-Jade; § 13 V SPO-THL, § 10 (zweiter Absatz) I PO-F für Studierende möglich, die den Nachweis erfolgreich abgeschlossener Module erbringen. An der Jade-Hochschule und bei der Frankfurter Hochschule ist der Nachweis sämtlicher vorgesehener Module bis zum letzten Semester erforderlich, bei der TH Lübeck reicht es, wenn alle Module aus den ersten fünf Semestern abgeschlossen sind. Weil in jedem Fall mindestens ein großer Anteil des Studiums erfolgreich abgeschlossen sein muss, ist durch diese Bestimmungen sichergestellt, dass es sich bei der Bachelorarbeit stets um eine Abschlussarbeit handelt.

Nach § 19 I BPO-A-Jade soll die Bachelorarbeit zeigen, „dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“ Die vorgegebene Frist ist in diesem Fall § 12 II BPO-B-Jade zu entnehmen: sie beträgt grundsätzlich zwölf Wochen. Nach § 12 II BPO-B kann die Frist nach begründetem Antrag auf bis zu 18 Wochen und aufgrund der allgemeinen Bestimmung in § 19 VI BPO-A auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Eine vorgegebene Frist ist auch in diesen erheblich verlängerten Zeiträumen zu sehen, sodass die Regelungen nicht nach § 4 III StudAkkVO zu beanstanden sind. Aus formaler Sicht unbefriedigend ist die Tatsache, dass die Jade-Hochschule zur Regelung desselben Sachverhalts zwei unterschiedliche Ausnahmevorschriften erlassen hat, ohne klar zu machen, ob sie einander ausschließen oder ergänzen sollen.

In der Prüfungsverfahrensordnung (PVO-THL) der TH Lübeck regelt § 14 den Zweck der Abschlussarbeit: „In der Abschlussarbeit soll die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen.“ Die vorgegebene Zeit beträgt hier 12 Kalenderwochen gemäß § 12 I SPO-THL.

§ 24 I ABPO-F (Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Frankfurt University of Applied Sciences) legt fest: „Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Studienggebiet ihres oder seines Studienganges selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten“. Die vorgegebene Frist legt § 10 III PO-F ebenfalls mit zwölf Wochen fest.

Daher kann bestätigt werden, dass in allen Fällen eine Abschlussarbeit vorgesehen ist. In allen Fällen entspricht der Zweck der Abschlussarbeit sinngemäß den in § 4 III StudAkkVO/StudAkkVO/StakV genannten Anforderungen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 5 StudAkkVO/StudAkkrVO/StV betrifft ausschließlich Masterstudiengänge und ist daher hier nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 BPO-A-Jade wird bei Abschluss des Studiengangs der Jade-Hochschule nur ein Grad verliehen. Nach § 1 II BPO-B-Jade ist es bei diesem Studiengang ein „Bachelor of Engineering“. Diese Bezeichnung ist für Programme in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften „bei entsprechender Ausrichtung“ gemäß § 6 II Nr. 3 StudAkkVO vorgesehen und daher zulässig.

Der Studiengang der TH Lübeck schließt ebenfalls mit nur einem Abschlussgrad ab, es handelt sich auch um einen Bachelor of Engineering. Geregelt ist das in § 3 SPO-THL. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit der Bestimmung aus § 6 II Nr. 3 StudAkkrVO der gleichlautenden Akkreditierungsregelung in Schleswig-Holstein.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs der Frankfurter Hochschule vergibt diese gemäß § 1 PO-F einen Bachelor of Engineering, was im Einklang steht mit der hessischen Regelung in § 6 II Nr. 3 StakV.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Den Unterlagen aller Hochschulen ist ein Muster dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache beigelegt und es sind – soweit aus formaler Perspektive ersichtlich – passende Angaben eingetragen (vgl. Band II-Jade, Anlage 7; Band II-THL, Anlage 2; Band II-FUAS, Anlage 4 der Prüfungsordnung, Anlage 2). Das Dokument basiert auf der aktuellen Vorlage der HRK/KMK.

Der Anspruch auf Ausstellung dieses Zeugnis-Anhangsdokuments ist in allen Prüfungsordnungen verankert. Die einschlägigen Kriterien aus § 6 StudAkkVO/StudAkkrVO/StakV sind für alle drei Studienprogramme erfüllt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in §§ 5, 6 BPO-A-Jade, § 4 I BPO-B-Jade; § 18 I PVO-THL; § 7 ABPO-F modular aufgebaut. Anlage 1 der BPO-B-Jade, Anlage 1 zur PO-THL und Anlagen 1 und 2 zur PO-F zeigen den empfohlenen Studienverlauf anhand der vorgesehenen Module. Jedem Anlagenband ist zudem ein Modulhandbuch der Virtuellen Fachhochschule beigelegt, das von der jeweils anbietenden Hochschule individualisiert ist (Band II-Jade, Anlage 6, Band II-THL, Anlage 10, Band II-FUAS, Anlage A3).



In den Modulhandbüchern finden sich detaillierte Informationen zu allen Modulen. Aus ihnen ergibt sich, dass die Module durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den erwähnten Studienverlaufsplänen und den Angaben im Modulhandbuch schließen sämtliche Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester. Der Studienverlaufplan der Frankfurter Hochschule zeigt diese Konzeptionsmerkmale in einer leicht zu erfassenden Grafik. Er ist als Anlage 1 Bestandteil der dortigen fachspezifischen Prüfungsordnung.

Das Modulhandbuch enthält Angaben zu jedem der Module über „Lernergebnisse“, „Studieninhalte“ sowie „Präsenzinhalte“, „Medien-/Lernform“, „Teilnahmevoraussetzungen“, „Verwendbarkeit“, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“, „ECTS-Leistungspunkte“, „Häufigkeit des Angebots“, „Arbeitsaufwand“ – aufgeschlüsselt nach Selbststudium, Präsenzzeiten und Prüfungszeit sowie Dauer. In einer Rubrik „Prüfungsformen“ sind Prüfungsarten und teilweise ihr Umfang angegeben. Darüber hinaus sind Angaben enthalten über die Eigenschaft als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul, die allgemeine Verantwortlichkeit für das Modul und die standortbezogene Modulverantwortlichkeit, über ggf. notwendige „Prüfungsvorleistungen“ und „weitere Hinweise“ über das Sprachangebot des jeweiligen Moduls. Außerdem sind Literaturangaben enthalten.

Aus den Angaben lassen sich sämtliche der nach § 7 II vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung ohne großen Aufwand herauslesen, auch wenn nicht in allen Punkten dieselbe Nomenklatur und eine andere Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen ist die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 6 III BPO-A-Jade, § 2 II BPO-B-Jade; § 5 SPO-THL; § 8 IV ABPO-F, § 4 PO-F).

Mit Ausnahme der Abschlussarbeit und eines Praxisprojekt, die beide im letzten Semester vorgesehen sind, sowie einem Seminar Wirtschaftsingenieurwesen im fünften Semester, wurde jedes Modul auf einen Umfang von fünf Leistungspunkten zugeschnitten. Ebenfalls fünf Leistungspunkte umfassen die fünf Wahlpflichtmodule, die im vorletzten (sechsten) Semester vorgesehen sind.

In den Unterlagen liegen sämtliche Modulbeschreibungen möglicher Module einschließlich der Wahlpflichtmodule vor. Ausweislich des Studienverlaufsplans und des Modulkatalogs, die beide Bestandteil der Prüfungsordnungen sind, umfasst jedes Semester exakt 30 ECTS-Leistungspunkte. Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 2 II BPO-B-Jade; § 18 I Nr. 2 PVO-THL, § 4 III PO-F 30 Stunden studentischen Zeitaufwands (Workload) zugeordnet. Diese Festlegungen sind gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO/StudAkkVO/StakV zulässig.

Die Vergabe der Leistungspunkte ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gekoppelt (§ 6 III BPO-A-Jade, § 18 I Nr. 5 PVO-THL, § 8 II ABPO-F). Aus den Regelungen ergibt sich auch, dass der Abschluss eines Moduls stets an eine Prüfungsleistung gekoppelt ist, sodass die Leistungspunkte vergeben werden, wenn anhand der Prüfung nachgewiesen wurde, dass das angestrebte Lernergebnis des Moduls erreicht ist.



Diese Tatsache ergibt sich auch aus den Modulbeschreibungen, namentlich aus der dort enthaltenen Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“.

Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach § 2 II BPO-B-Jade; § 5 IV SPO-THL; § 4 III PO-F 210 ECTS-Leistungspunkte. § 8 II S. 1 StudAkkVO/StudAkkVO/StakV ist demzufolge erfüllt.

Die Abschlussarbeit des Studiengangs in der Jade-Hochschule hat einen Umfang von zwölf Leistungspunkten, was sich aus der Modulbeschreibung ergibt. Im Studiengang der TH Lübeck umfasst die Bachelorarbeit gemäß 12 I SPO-THL neun Leistungspunkte. Im Fall des Studienangebots der Frankfurter Hochschule sind es nach § 10 I PO-F wieder zwölf Leistungspunkte, die jedoch wie im Falle der Jade-Hochschule für das gesamte Modul „Bachelorarbeit“ vergeben werden, das als separate mündliche Prüfungsleistung ein Kolloquium vorsieht. In jedem Fall kann die Übereinstimmung mit der Regelung in § 8 III StudAkkVO/StudAkkVO/StakV bestätigt werden.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO/StudAkkVO/StakV sind für den hiesigen Bachelorstudiengang nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO/StudAkkVO/StakV), um einen Lehramtsstudiengang (§ 8 V StudAkkVO/StakV) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO, § 8 VI StudAkkVO/StakV).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Regelung zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Ordnungen der Hochschulen verankert. Sie müssen im Einklang stehen mit den Regelungen aus dem jeweils einschlägigen Hochschulgesetz. Nach der Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats ist in diesem Kapitel zudem die Übereinstimmung der vorgefundenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung mit den Vereinbarungen in der sogenannten Lissabon-Konvention bzw. den daraus in der Begründung zur Musterrechtsverordnung abgeleiteten „Anerkennungsgrundsätzen“ zu prüfen. Diese bestehen aus einem Anspruch auf Anerkennung, einer „Beweislastumkehr“ zugunsten der Antragsteller, einer Pflicht der Hochschule zur Begründung ablehnender Entscheidungen und einen Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung.

Bei der Jade-Hochschule ist für diesen Gesichtspunkt § 16 BPO-A-Jade einschlägig. Dort wird die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Wesentlichen im Sinne des § 7 III NHG geregelt. Nach dem Willen der Hochschule bleiben gemäß § 16 IIX S. 2 BPO-A allerdings abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund besonderer Vereinbarungen davon unberührt. Diese Formulierung erscheint unglücklich, da die Wirkung des Hochschulgesetzes nicht durch besondere Vereinbarungen zum Nachteil von Studierenden ausgehebelt werden kann.

§ 16 IV BPO-A sieht zudem lediglich eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit außerhalb der Hochschulen erworbener Kompetenzen vor, so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das niedersächsische Hochschulgesetz kennt diese Einschränkung indes nicht. Allerdings sieht es ohnehin nur die Anerkennung von Prüfungsleistungen und von beruflich erworbenen Kompetenzen vor und nicht jegliche außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage.

Die ständige Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates geht von der Fortgeltung dieser KMK-Vorgaben aus. Mit ihnen steht § 16 IV BPO-A in Einklang.



Während § 16 I BPO-A-Jade den Anerkennungsanspruch und eine Beweislastregelung im Sinne der „Lisabon-Konvention“ enthalten, fehlt die ausdrückliche Erwähnung der Begründungspflicht ablehnender Entscheidungen und eines Anspruchs auf Überprüfung solcher Entscheidungen. Hierzu muss auf die parallel gültigen Normen aus § 1 I NVwVfG, 39, 79 VwVfG verwiesen werden, die eine solche Begründungspflicht für sämtliche schriftlichen oder elektronischen sowie schriftlich oder elektronisch bestätigten Verwaltungsakte sowie förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach weiteren gesetzlichen Regeln vorsehen. Deshalb ist aus Sicht der Akkreditierung davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

Für die Umsetzung der Regelungen in diesem Studiengang hat die Hochschule zudem eine „Richtlinie für die Anrechnung der beruflichen Fortbildung zum/zur Industriemeister\_in und Handwerksmeister\_in“ erlassen, die den Unterlagen beigelegt ist. (Band II-Jade, Anlage 13). Sie erleichtert die Arbeit für alle, die mit § 15 BPO-A-Jade arbeiten oder von dieser Norm betroffen sind. Studierende mit nachweisbaren beruflichen Fortbildungen und diejenigen, die über entsprechende Anträge entscheiden müssen, haben im Bedarfsfall ein nachvollziehbares Regelwerk zur Hand.

An der TH Lübeck ist die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb von Hochschulen erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten in § 32 VI, VII PVO-THL verankert. Die Regelung geht erheblich über das hinaus, was in ihrer Überschrift angekündigt wird, denn dort ist neben hochschulischen Leistungen nur die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten erwähnt. Dennoch steht die Norm in Einklang mit § 51 II HSG-SH. Die Beweislast und der Anerkennungsanspruch klingen in den Formulierungen zumindest an. Der Hinweis auf eine Begründungspflicht ablehnender Entscheidungen und eines Anspruchs auf Überprüfung solcher Entscheidungen fehlt auch in der Lübecker Prüfungsverfahrensordnung. Über § 109 LVwG-SH sind ablehnende Entscheidungen grundsätzlich mit einer Begründung zu versehen. § 119 LVwG-SH gilt für förmliche Rechtsbehelfe gegen alle Verwaltungsakte in Schleswig-Holstein.

An der Frankfurter Hochschule gelten für die Anerkennung von Modulen und Leistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen §§ 20, 21 ABPO-F. Maßstab für die Gültigkeit dieser Normen ist § 22 V, VL HessHG. Die Beschränkung der Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf 50 % des Studiums entspricht dem Gesetz. Wieder sind der Anerkennungsanspruch und die Beweislast in der hochschulischen Satzung angesprochen, während kein Hinweis auf die Begründungspflicht ablehnender Entscheidungen oder die Überprüfbarkeit erwähnt sind. Für diese Aspekte muss die Hochschule § 39, 79 HVwVfG beachten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die drei Hochschulen kooperieren für die Durchführung des Programms untereinander und auch mit anderen Einrichtungen. Im Selbstbericht wird an verschiedenen Stellen die enge Zusammenarbeit mit der oncampus GmbH erwähnt. Sie ist nach den Angaben auf der Webseite<sup>3</sup> eine 100 %-ige Tochter der Technischen Hochschule Lübeck. Somit handelt es sich nach der hier vertretenen Auffassung um eine hochschulische Einrichtung (dazu auch Kapitel 3.1 dieses Gutachtens) mit der Folge, dass § 9 StudAkkVO/StudAkkVO/StakV für diese Kooperation nicht einschlägig ist.

<sup>3</sup> [www.oncampus.de/ueber-uns](http://www.oncampus.de/ueber-uns), abgerufen am 28.08.2024



Nicht unerwähnt bleiben soll allerdings die Tatsache, dass es im Hochschulverbund der Virtuellen Fachhochschulen VFH und der von ihr beauftragten oncampus GmbH zahlreiche vertragliche Verknüpfungen wie einen Verbundvertrag zwischen den beteiligten Hochschulen, eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung und weitere Regelungen gibt, mit denen die Hochschulen das hier zur Akkreditierung vorgelegte Studienangebot administrativ absichern. Diese Verträge sind den Unterlagen beigelegt (Band II-Gemeinsame Anlagen, Anlagen 2 bis 6).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird. Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkVO nicht ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Studiengangübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die Zielbeschreibungen der drei Wirtschaftsingenieur-Studiengänge sind in den Akkreditierungsunterlagen an verschiedenen Stellen aufgeführt. In Umfang und Ausführlichkeit, aber auch in der Verbindlichkeit unterscheiden sich die Fassungen stark. Eine unverbindliche, rein deskriptive Fassung der Qualifikationsziele erfolgte im Selbstbericht (Band I, S. 15 f) und zusätzlich im gemeinsamen Anlagenband (Band II-Gemeinsame Anlagen, S. 3). Zwei der Hochschulen erwähnen Qualifikationsziele auch in ihren Fachprüfungsordnungen: § 4 SPO-THL enthält eine Auflistung der „Qualifikationsziele, Inhalte und beruflichen Tätigkeitsfelder“, während die umfangreiche Vorschrift § 3 PO-F „Qualifikationsziele“ des Studienprogramms verbindlich festlegt. Eine weitere Fassung der „Lernergebnisse des Studiengangs“ ist in den Zeugnis-Anhangsdokumenten zu finden, von denen jede Hochschule ein Exemplar vorgelegt hat (Band II-Jade, Anlage 7; Band II-THL, Anlage 2, Band II-FUAS, Anlage 4 der Prüfungsordnung, Anlage 2).

Im Selbstbericht ist als übergeordnetes Ziel genannt, dass die Studierenden auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur Lösung von Aufgaben befähigt werden sollen, bei denen vor allem technische und wirtschaftliche, aber zunehmend auch ökologische und soziale Aspekte integriert werden müssen. Als nötig erachtet wird dafür vor allem der Erwerb fachlicher Kompetenzen in den Ingenieurwissenschaften und in der Betriebswirtschaftslehre sowie in angewandter Mathematik und Informatik. *„Die Studierenden eignen sich zudem Methodenkompetenzen an, um technische und betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu bearbeiten. Die Studierenden können effektiv und effizient mit anderen Menschen in Gruppen zusammenarbeiten und aktiv kommunizieren, sich in Gruppen kooperativ verhalten und Führungsaufgaben übernehmen, Konflikte in Gruppen positiv gestalten, Entscheidungen vertreten und Ergebnisse ihrer praktischen oder wissenschaftlichen Problemlösungsaktivitäten nach wissenschaftlichen Standards mündlich und schriftlich kommunizieren. Sie sind in der Lage, selbständig zu arbeiten, eigene Projekte zu entwerfen und zu steuern, ihren eigenen Lernfortschritt zu planen und kritisch zu evaluieren, sich auf neue Situationen sowie auf andere Kulturen, Milieus und Disziplinen einzustellen und deren Standpunkte zu respektieren“* (Band I, S. 15).

Als einzelne Kompetenzbereiche sind technische, wirtschaftliche und Management-Kompetenzen sowie „Kompetenzen in der Analyse und Integration“ aufgeführt und erläutert.

Hinsichtlich des Berufsbildes orientieren sich die Qualifikationsziele unter anderem an den vom Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (VWI) regelmäßig herausgegebenen Studien (siehe Band I, S. 17). Demzufolge ist es Ziel des Wirtschaftsingenieurstudiums, Absolventinnen und Absolventen *„zu befähigen, den vielfältigen Anforderungen der modernen Unternehmenswelt zu begegnen. Diese Anforderungen resultieren aus der Globalisierung und der Ausweitung hochgradig arbeitsteiliger Prozesse mit einhergehender steigender Spezialisierung der Arbeitskräfte, die wiederum zu immer komplizierteren Schnittstellen- und Integrationsproblemen führt.“*

*Die im Studiengang verfolgten Qualifikationsziele widmen sich genau dieser für das Wirtschaftsingenieurwesen typischen Schnittstellenproblematik. Zu deren Lösung soll nach Verbandsdarstellung umfängliches Wissen aus den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften einerseits sowie aus den Ingenieurwissenschaften andererseits vermittelt werden. Im Studiengang wird dies von den oben angesprochenen wirtschaftlichen und technischen Kompetenzen geleistet.“*



## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich aus den vielfältigen Schilderungen in den verschiedenen Quellen einen Eindruck davon verschaffen, über welche Qualifikationen die Studierenden am Ende ihres online-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an einer der drei Hochschulen verfügen sollen.

Insofern sind die Formulierungen insgesamt gerade noch ausreichend klar und nachvollziehbar wiedergegeben. Allerdings könnten die Ausführungen sich auf das konzentrieren, was nach den seit langem unverändert bestehenden Akkreditierungsregelungen erforderlich ist: Hiernach sollen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen unter den Aspekten des Wissens und Verstehens, dem Einsatz, der Anwendung und Erzeugung von Wissen im Sinne von Nutzung und Transfer sowie wissenschaftlicher Innovation ebenso beschrieben werden, wie die angezielte Befähigung zu Kommunikation und Kooperation.

Besonderes Augenmerk ist im Rahmen der Akkreditierung stets auf die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu legen. Der zukünftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle von Absolventinnen und Absolventen eines akademischen Studiums soll nach dem Willen des Gesetzgebers Beachtung geschenkt werden. Zu diesen Facetten haben sich die Hochschulen trotz der im Übrigen sehr elaborierten Ausführungen eher spärlich eingelassen. Im Curriculum finden sich durchaus Module, die diesen Bereichen zuzuordnen sind, aber eben nicht in den Beschreibungen der Qualifikationsziele des gesamten Programms.

Nicht sehr deutlich geworden ist nach Meinung der Gutachtergruppe auch, welcher Ingenieurberuf nach dem Abschluss des Studiums von den Verantwortlichen gesehen wird. Dieser Punkt wurde von der Gutachtergruppe nicht als so bedeutsam angesehen, da die Vermittlung in die Berufstätigkeit durch dieses Studium offenbar gut gelingt. Dennoch bleibt es eine Anforderung, die im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen ist.

Deshalb wird angeregt, die gesamte Formulierung der Qualifikationsziele der Programme zu überarbeiten und prägnanter zu fassen. Zumindest allen nach den Akkreditierungsregelungen erforderlichen Facetten sollen aussagekräftige Ziele zugeordnet werden. Die Gutachtergruppe würde begrüßen, wenn aus den Beschreibungen deutlich würde, welche „Future Skills“ durch das Programm vermittelt werden sollen. Ebenso sollte deutlicher werden, inwieweit Befähigungen im Bereich der Informationstechnologie angezielt werden, die im vernetzten Programm „Maschinenbau Online“ integraler Bestandteil sind.

Eine verbindliche Festlegung der herausgearbeiteten Qualifikationsziele in der Prüfungsordnung des Studiengangs ist zu begrüßen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.1.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

#### Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Die Curricula aller Programmvarianten unterscheiden sich nur in Details und folgen einem im Wesentlichen identischen Aufbau. Für den Zugang zum Studium hat keine der Hochschulen weitere Anforderungen formuliert, als das jeweilige Hochschulgesetz für die Aufnahme in ein Bachelorprogramm voraussetzt.



Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Zahlreiche Module werden in Abhängigkeit von der Nachfrage in jedem Semester angeboten. Einige Wahlpflichtmodule werden lediglich einmal jährlich angeboten. Sichergestellt ist jedoch, dass in jeder Programmvariante ausreichend Module für den Wahlpflichtbereich angeboten werden.

Wie aus dem exemplarisch einkopierten Ablaufplan ersichtlich, bauen die Curricula auf der Vermittlung von Grundlagen auf. Allgemeine VWL und BWL, Mathematik und Business-English sind flankiert von technischer Grundlagenvermittlung und einem Modul Technical English sind in den ersten Semestern Gegenstand der Curricula. Im fortgeschrittenen Studium gehen Module stärker auf spezielle wirtschaftswissenschaftliche und technische Teildisziplinen ein, während in einem anderen Strang persönliche Kompetenzen ausgebaut werden. Vor dem Abschlusssemester mit Praxisprojekt und Abschlussarbeit ist ein eine Studienphase vorgesehen, die neben einem einzigen obligatorischen Modul (hier: Controlling) Raum für Wahlpflichtmodule gibt. In der Studienverlaufsgrafik der Frankfurter Hochschule ist dieser Verlauf gut erkennbar:

7. Sem.	30 ECTS	Praxisprojekt			Bachelor-Arbeit und Kolloquium		
6. Sem.	30 ECTS	30 Controlling	31 WP 1	32 WP 2	33 WP3	34 WP 4	35 WP 5
5. Sem.	30 ECTS	25 Logistik I	26 Marketing I	27 Methodische Produktentwicklung	28 Seminar Wirtschaftsingenieurwesen		29 Wirtschaftsrecht
4. Sem.	30 ECTS	19 Datenbankmanagement	20 Fertigungstechnik	21 Informationsmanagement	22 Interdisziplinäres Studium Generale	23 Thermodynamik	24 Wissenschaftliches Arbeiten
3. Sem.	30 ECTS	13 BWL für Ingenieure	14 Grundlagen der Elektrotechnik	15 Projektmanagement	16 Statistik	17 Technical English	18 Technische Mechanik II
2. Sem.	30 ECTS	7 Business Englisch	8 Informatik - Programmierung	9 Kosten- und Erlösrechnung	10 Mathematik II	11 Technische Mechanik I	12 Werkstoffkunde
1. Sem.	30 ECTS	1 Allgemeine Volkswirtschaftslehre	2 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3 Einführung in die Informatik	4 Externes Rechnungswesen	5 Maschinenelemente	6 Mathematik I

Curriculum an der Frankfurt University of Applied Sciences (Band I, S. 30)

Die Hochschulen haben ihre Curricula in den Modulhandbüchern aufbereitet, die Gegenstand der Unterlagen sind (Band II-Jade, Anlage 6, Band II-THL, Anlage 10, Band II-FUAS, Anlage A3). Das Praxisprojekt ist in allen Fällen mit einer Modulbeschreibung hinterlegt. Im Fall der Jade-Hochschule ist zusätzlich die Praxisrichtlinie (Band II-Jade-HS, Anlage 11), bei der TH Lübeck die Praxisprojektrichtlinie gemäß § 19 IV SPO-THL und bei der Frankfurter Hochschule die Praxisphasenordnung (Band II-FUAS, Anlage A5) einschlägig.

Die Veranstaltungsformate, die in den Präsenzphasen vorgesehen sind, regelt die Prüfungsordnung für die Lübecker Hochschule in § 10 SPO-THL (Band II-THL, Anlage 1), während die anderen Hochschulen in den Ordnungen keine abstrakten Regelungen zu diesem Gesichtspunkt enthalten. Nach der Lübecker Regelung gibt es in den Präsenzphasen Vorlesungen, Übungen, praktische (Labor-)Tätigkeiten innerhalb der Hochschule, Projekte, Exkursionen, Selbststudium, Synchrone Tele-Teaching-Veranstaltungen, Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben, Einsendeaufgaben und Gruppenarbeiten via Internet. Die dort festgelegten Formate werden in den Modulbeschreibungen jedoch nicht aufgegriffen. Die Medien-/Lernform



ist in allen Modulhandbüchern mit eigenen Beschreibungen versehen. Diese drei individualisierten Modulhandbücher basieren auf demselben Muster, sie sind als Modulhandbücher der Virtuellen Fachhochschule gekennzeichnet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe gelangte aufgrund der Unterlagen zur Einschätzung, dass die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Zugangsbedingungen und angesichts des vorgesehenen Curriculums in seiner Form als Online-Studiengang gegeben ist. Der Studiengang ist hierfür adäquat aufgebaut. Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind passend gewählt. Das Studiengangskonzept umfasst für einen Online-Studiengang ausreichend vielfältige Lehr- und Lernformen, wenngleich ein sehr hoher Anteil des Studiums naturgemäß im Selbststudium erschlossen werden muss. Die gewählten Lehrformate unterstützen diesen Lernprozess optimal.

In die Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses sind die Studierenden in angemessener Weise eingebunden. Insbesondere am Ende des Studiums eröffnet das Curriculum Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Nicht nur durch die Wahlpflichtmodule, sondern auch bei der Gestaltung der Praxisphase zeigen sich diese Möglichkeiten. Da die Abfolge der Module nicht festgeschrieben ist, können auch im Bereich des Pflichtcurriculums individuelle Präferenzen berücksichtigt werden. Die Freiheit bei den Gestaltungsmöglichkeiten geht so weit, dass im Laufe des Studiums auf einen Teilzeitmodus umgestellt werden kann. Entsprechende Regelungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen enthalten. Vor dem Hintergrund, dass ein sehr hoher Anteil der Studierenden neben dem Studium berufstätig ist, entstehen dadurch starke Vorteile für die Studierbarkeit der Programme. Dies ist unter dem Akkreditierungskriterium (in Kapitel 2.1.2.6) zu würdigen.

Mit den Verantwortlichen diskutierte die Gutachtergruppe dennoch einige inhaltliche Teilaspekte: Wie erfolgt beispielsweise die Erstellung und Abstimmung der online-Dokumente zu den Studiengängen? Warum werden die Wahlpflichtmodule nicht gemeinsam genutzt? Ein großer Teil der Gespräche mit den Studiengangsverantwortlichen befasste sich mit der Frage, welche Managementfähigkeiten ausgebildet werden sollen, wo sie vermittelt und geübt werden und wodurch den Studierenden beigebracht wird, „Verantwortung“ zu übernehmen. Dabei konnte die Gutachtergruppe in allen Fällen nachvollziehbare Antworten erhalten, wodurch der Eindruck verfestigt werden konnte, dass es sich um ausgereifte und hinlänglich durchdachte Konzepte handelt. Die Studiengangsunterlagen wurden auf Basis einer gemeinsamen Entwicklung angelegt, die von jeder Hochschule individuell angepasst sind. Das hat seinen Grund in unterschiedlichen Rahmenbedingungen an jeder Hochschule. Eine gemeinsame Nutzung eines Modulhandbuchs ist aus prüfungsrechtlichen Gründen nicht möglich, auch die Prüfungszeiträume sind teils sehr unterschiedlich. Deshalb können die Wahlpflichtmodule nicht gemeinsam genutzt werden. Für den Wahlpflichtbereich, der in jedem Curriculum fünf Module umfasst, bleibt es bei der Lübecker Hochschule bei acht Angeboten, während an der Jade-Hochschule neun und an der Frankfurter Hochschule sogar bis zu 14 Module zur Verfügung stehen können.

Management-Kompetenzen werden nach Auskunft der Verantwortlichen in verschiedenen Modulen vermittelt. Diesem Themenbereich ist nicht ein einzelnes Modul besonders gewidmet, weil die Bestandteile dieser Fähigkeiten sehr vielgestaltig sind und die unterschiedlichen Dimensionen deshalb im Zusammenhang verschiedener Module erschlossen werden. Ein Schwerpunkt bildet im Pflichtcurriculum das Unternehmensplanspiel. Aber auch in einem Modul zur Personalwirtschaft oder bei der Fallstudie eine Umweltpflichtprüfung werden betriebliche Managementaufgaben gelehrt und geübt. Die Gutachtergruppe war mit diesen Erläuterungen im Wesentlichen zufrieden, hat jedoch anzumerken, dass spezifische Managementkompetenzen in Form von Führungsfähigkeiten in den Curricula eher unterrepräsentiert scheinen. Dies gilt besonders für das Curriculum der Frankfurter Hochschule, in welchem das Pflichtmodul „Soziale Kompetenz“ ersetzt ist. Nach Absolvieren der Pflichtcurricula resultieren nach Ansicht der Gutachtergruppe stets gut ausgebildete Fachkräfte, aber nicht unbedingt bestens ausgebildete Führungskräfte mit ausgewiesenen Managementfähigkeiten. Eine Anpassung der Studienziele in diesem Punkt durch geringere Akzentuierung von Management-Kompetenzen sollte vermeiden, unrealistische Erwartungen an das



Programm zu wecken. Vielmehr kann dadurch die wünschenswerte Kongruenz zwischen Zielen und Konzeption verbessert werden, ohne Abstriche in der Wertigkeit des Studiums hinnehmen zu müssen.

Keine Änderung in den Studiengangsziele, sondern eine Heraushebung in den Beschreibungen der Module, in denen Kritikfähigkeit und Analysefähigkeiten erlernt und die Kompetenzen erlangt werden sollen, Verantwortung zu übernehmen, ist aus Sicht der Gutachtergruppe ebenfalls wünschens- und empfehlenswert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.1.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Obligatorisch ist in den Studienprogrammen kein Auslandsaufenthalt vorgesehen. Die Hochschulen weisen in diesem Zusammenhang auf die Tatsache, dass für den überwiegenden Teil der Online-Studierenden aufgrund beruflicher und/oder familiärer Verpflichtungen bereits Mobilitätshindernisse bestehen, die eine „studentischen Mobilität“ vereiteln (siehe Band I, S. 19, 26, 30).

Aufgrund der bestehenden Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten ist ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule aber nicht aufgrund der konzeptionellen Ausgestaltung ausgeschlossen oder auch nur erschwert. Im Gegenteil: Die Module sind so bemessen, dass sie innerhalb desselben Semesters abgeschlossen werden können, in denen sie beginnen. Wegen der hohen Selbstlernanteile sieht die Konzeption weniger Ortsbindung vor, als es bei Präsenzstudiengängen der Fall ist. Weil zudem das Lehrmaterial multimedial aufbereitet ist und die Teilnahme weder an den regelmäßig angebotenen Videokonferenzen noch an den drei bis vier Wochenenden je Semester vorgesehenen „echten“ Präsenzveranstaltungen verpflichtend ist, kann ein Studienaufenthalt im Ausland theoretisch sogar parallel zum Online-Studium ohne Zeitverlust durchgeführt werden.

Von der Möglichkeit einer Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen auf das heimische Online-Studium haben dennoch bislang nur wenige Studierende Gebrauch gemacht (vgl. Band I, S. 19). Generell wird den Studierenden wird empfohlen, vor ihrem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement abzuschließen. Dabei wird vorab geprüft, welche Module die Studierenden an der aufnehmenden Hochschule absolvieren und für welche Module sie eine Anrechnung erhalten.

An allen Hochschulen gibt es Einrichtungen wie ein „International Office“, das interessierte Studierende berät und Hilfestellungen bei der Durchführung eines Studienaufenthaltes im Ausland leistet.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept schafft nach Ansicht der Gutachtergruppe hinreichend geeignete Rahmenbedingungen für einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule ohne Zeitverlust.

Nach übereinstimmender Auskunft der verschiedenen Statusgruppen wird die Möglichkeit nur in geringem Umfang genutzt, weil die Prioritäten bei einem von Berufstätigen absolvierten Online-Studiengang anders gesetzt sind. Die Erfahrungen der Studierenden besagen aber, dass ein Auslandsaufenthalt durchaus möglich ist, da die Anerkennungsprozesse klar geregelt und transparent organisiert sind.



### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.1.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

##### Studiengangübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Eine Liste der Lehrenden enthalten die hochschulspezifischen Anlagenbände in unterschiedlicher Form. Übersichtlich sind sie bei der Jade-Hochschule (Band II-Jade, Anlagen 16, 17). Die Frankfurter Hochschule fügte eine CNW-Berechnung bei (Band II-FUAS, Anlage B1). Die THL hat ihre Auflistung der im Studiengang Lehrenden im Selbstbericht eingefügt (Band I, S. 27). Im Anlagenband informiert ihr Personalhandbuch über den wissenschaftlichen Werdegang dieser Personen (Band II-THL, Anlage 5). Solche Informationen sind auch in den anderen Hochschulen gesondert enthalten (Band II-Jade, Anlage 18; Band II-FUAS, Anlage B2).

Dezidiert gehen die Ausführungen aller Hochschulen auf Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung ein (Band I, S. 20, 27, 31). Die THL hat ihre Berufsrichtlinie in den Unterlagen zur Verfügung gestellt (Band II-THL, Anlage 14).

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch für die jeweiligen Lehrfächer fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die akademischen Lebensläufe des an den Hochschulen tätigen Lehrpersonals eröffnen den Blick darauf, dass sehr gut geeignete Dozentinnen und Dozenten tätig sind.

Die Studierenden fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die Kohortengrößen erlauben einen hinreichend guten Betreuungsschlüssel und ein geeignetes Lernumfeld, auch bei einem Online-Studiengang. Beides wurde von den Studierenden als positiver Umstand angemerkt. Die Quote der Absolventinnen und Absolventen scheint diese Einschätzungen zu bestätigen, auch wenn die Gutachtergruppe die dauerhafte und deutliche Überauslastung der angegebenen Kapazität des Frankfurter Studiengangs nicht entgangen war.

Die Gutachtergruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Auswahl und Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.1.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

##### Studiengang 01

##### Sachstand

Die Hochschulen beschreiben ihre übrige, auf diesen Studiengang verwendete oder einsetzbare Ressourcenausstattung in getrennten Kapiteln (Band I, S. 21, 27, 31). Bei der Jade-Hochschule steht bei den



Beschreibungen des Institut für Online-Lehre und der Studiengangsleiter des Online-Studiengangs im Vordergrund. In weiteren Kapiteln wird aber auch die räumliche Ausstattung dargestellt, die für die „echten“ Präsenzveranstaltungen benötigt werden, ebenso wie die PC-Arbeitsplätze und PC-Gruppenarbeitsräume und Kleingruppenräume, die für das Selbststudium zur Verfügung stehen.

Als studiengangs- und standortübergreifende Einrichtungen werden das Hochschulrechenzentrum mit seinen verschiedenen Dienstleistungsangeboten und die wissenschaftliche Bibliothek der Jade-Hochschule vorgestellt (Band I, S. 22).

Im Anlagenband sind ergänzende Informationen über Betreuungs- und Beratungsangebote und ein Thesenpapier zu den Betreuungsstandards in der Online-Lehre ergänzt (Band II, Anlagen 15, 9). Für diese Zwecke stehen weitere Ressourcen zur Verfügung.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Die TH Lübeck verweist in ihrem Teil der Erläuterungen zuerst auf die als gemeinsam mit der Universität Lübeck betriebene Einrichtung der Zentralen Hochschulbibliothek. Gesamte Bestandsdaten finden sich in den Anlagen (Band II-THL, Anlage 6).

Für den Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen stehen aber auch Labore des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft zur Verfügung. Art und Anzahl der Labore ist auf der Webseite der Hochschule vorgehalten: <https://www.th-luebeck.de/hochschule/fachbereiche/maschinenbau-und-wirtschaft/labore>. Eine kurze Übersicht enthalten auch die von der Hochschule eingereichten Anlagen (Band II-THL, Anlage 6). Außerdem wird die Verteilung der Sach- und Investitionsmittel an die Fachbereiche erläutert, die für den Laborbetrieb eingesetzt werden.

Die Dokumentation geht ferner auf die einzelnen Softwarelizenzen ein, die über das Netzwerk der TH Lübeck genutzt werden können. Schließlich wird das Zentrum Digitale Lehre (ZDL) erklärt, das Lehrende aller Fachbereiche bei der Umsetzung digital gestützter Lehr- und Lernformen in technischer und didaktischer Hinsicht berät und unterstützt. Im Zusammenhang mit dem ZDL wird auch das Unternehmen oncampus vorgestellt, welches für den gesamten VFH-Verbund die E-Learning-Materialien zur Verfügung stellt. Es ist bereits in im Kapitel 1.8 vorgestellt und wird bei den passenden Kriterien in den Kapiteln 2.2.7, 2.2.8 noch einmal erwähnt.

Ausstattungsmerkmale des Fachbereichs, die auch dem hier behandelten Studiengang zugutekommen, werden zudem in Form einer Übersicht über Hörsäle und Seminarräume (Band II-THL, Anlage 6) dargestellt.

## **Studiengang 03**

### **Sachstand**

Die Darstellung der Ressourcenausstattung der Frankfurter Hochschule erschöpft sich mit Links zum Werkstoffkundelabor, dem Fertigungstechniklabor und dem Thermodynamiklabor im Band I, S. 36. Im Anlagenband sind weitere überfachliche Beratungsangebote und Lernunterstützungsmöglichkeiten sowie das Fachsprachenzentrum des Fachbereichs 2 erwähnt (Band II, S. 300 ff).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Alle Programmvarianten verfügen nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine hinreichende Ressourcenausstattung. Ausgeprägt vielgestaltig und dadurch für zahlreiche Anforderungen besonders gut geeignet scheint die Ausstattung der Jade-Hochschule mit Laboren zu sein. Auch an den beiden anderen Hochschulen bestehen keine Zweifel an einer funktionalen Laborausstattung.



Auch die erwähnte Raum- und sonstige Sachausstattung der Jade-Hochschule und der TH Lübeck einschließlich der erwähnten IT-Infrastruktur werden als geeignet angesehen.

Die Auskünfte der Frankfurter Hochschule für angewandte Wissenschaften sind demgegenüber etwas dürftig. Dennoch bestehen keine Zweifel an einer angemessenen Ressourcenausstattung. Maßgeblich für diese Einschätzung ist der Umstand, dass die Lehr- und Lernmittel über die oncampus GmbH sichergestellt werden.

Der in den Unterlagen erwähnte Umfang an nichtwissenschaftlichem Personal ist für Hochschulen typisch. Die Gutachtergruppe regt jedoch an, dass in den Akkreditierungsunterlagen noch deutlicher gemacht wird, welche Personen und Abteilungen für die Online-Module des Frankfurter Programms zuständig sind. In dieser Hinsicht waren die Angaben der Jade-Hochschule sehr klar. Auch bei der TH Lübeck ist die Verantwortlichkeit ablesbar. Weil sich die Darstellung bei der Frankfurter Hochschule auf sehr wenige Punkte beschränkt, konnten einige Ressourcenfragen erst in den Besprechungen geklärt werden.

Von den Studierenden wurden indes keine Mängel an der Ressourcenausstattung angemerkt. Ihre Studienbedingungen scheinen von einem ausreichend guten Angebot aller nötigen Ressourcen geprägt. Bei der Jade-Hochschule ist sogar die Barrierefreiheit bzw. -armut der Räumlichkeiten hervorgehoben.

Das in den Unterlagen beschriebene System der Literaturversorgung über Datenbankzugänge und verschiedene andere Einrichtungen scheint der Gutachtergruppe modern und funktional. Beim Rundgang konnte sich die Gutachterinnengruppe am Standort Wilhelmshaven einen umfassenden Überblick über die im Bericht aufgelistete Ressourcenausstattung verschaffen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.1.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Studiengang 01

#### Sachstand

Die in den Studiengängen zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen der Hochschulen.

Im Falle des Studiengangs der Jade-Hochschule sind diese in der BPO-A, dort genau §§ 7, 8, sowie ergänzend in § 4 VI BPO-B-Jade geregelt. Prüfungen, aber auch Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen können in 13 verschiedenen Formaten auftreten, die in § 8 I MPO-A aufgezählt und in den folgenden Absätzen der Norm definiert werden. Zum Katalog der allgemein zulässigen Formate treten im Falle des Online-Studiengangs die Einsendeaufgabe und die Übung hinzu, die ebenfalls als Prüfungsform bezeichnet werden. Hier ist ausdrücklich die Möglichkeit aufgeführt, die Leistung auch in einem virtuellen Raum erbringen zu können. Die in diesem Fall nach § 7 IV NHG notwendigen Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes, der persönlichen Leistungserbringung, eindeutigen Authentifizierung der Prüflinge, Verhinderung von Täuschungshandlung und zum Umgang mit technischen Problemen sind in den Unterlagen nicht ersichtlich. Das Akkreditierungskriterium erstreckt sich allerdings auch nicht auf diese Aspekte.

Keine der Regelungen beschreibt ausdrücklich, dass ein Modul im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließen soll. Im Gegenteil ist es nach § 8 XVII BPO-A sogar ohne Einschränkung zulässig, „eine Kombination von mehreren Prüfungsformen als Modulprüfung“ zu definieren, obwohl bereits die Festlegung der einzelnen Formate Raum für eine Zusammensetzung verschiedener Formen zulässt, namentlich die Arbeitsmappe (§ 8 X BPO-A, § 4 V BPO-B-Jade) und die Kursarbeit (§ 8 XIV BPO-A).



§ 8 XIX BPO-A legt fest, dass Prüfende die Prüfungsformen rechtzeitig bekannt geben müssen, wenn mehrere zur Auswahl stehen.

Bestandteil der BPO-B-Jade ist ein Modulkatalog (Band II-Jade, Anlage 3). Er enthält eine Übersicht der im Studiengang vorgesehenen Prüfungsarten und der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (PVL). Aus dem Dokument ist ersichtlich, dass der Abschluss des Moduls in einer überwiegenden Anzahl der Fälle an eine Prüfungsvorleistung gekoppelt ist, zumeist an eine „Einsendeaufgabe“. Bei der Prüfungsform sind zumeist mehrere Formate mit einer Oder-Verknüpfung angegeben. Daraus kann geschlossen werden, dass die überwiegende Anzahl der Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließt. Bis auf einzelne Module, in denen eine Kursarbeit, ein Praxisbericht, ein Referat oder eine Hausarbeit vorgesehen sind, handelt es sich zumeist um eine Klausur oder eine mündliche Prüfung. Einige Module können auch mit einer Kursarbeit als alternatives Prüfungsformat abgeschlossen werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen erlauben grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Lediglich für die „Kursarbeit“ kann diese Feststellung nicht getroffen werden, da sich hinter diesem Begriff nach seiner Definition (in § 8 XIV MPO-A) einer der in den Absätzen 4 bis 10 aufgeführten Leistungen verbirgt, wobei die Wahl der tatsächlich eingesetzten Prüfungsleistung der Prüferin oder dem Prüfer überlassen bleibt. Faktisch ist der Begriff der Kursarbeit daher ein Platzhalter, der keine Auskunft darüber gibt, was konkret geprüft wird.

In der Akkreditierung ist zu überprüfen, ob die Prüfungsformen in den Modulen so eingesetzt werden, dass die mit dem Modul vermittelten Kompetenzen gut geprüft werden können. Diese Bestätigung kann die Gutachtergruppe hier nicht ohne Vorbehalt aussprechen: Zwar ist es möglich, dass die tatsächlich eingesetzte Prüfungsform eine gute Eignung hat, aber aus den Unterlagen lässt sich das ohne weitere Informationen nicht herleiten.

Allerdings wurde diese Kritik von den dazu befragten Studierenden nicht bestätigt. Sie waren mit der Definition und der Kommunikation über die realen Prüfungsanforderungen zufrieden. Weil auch die Gutachtergruppe Vertrauen in die sachgerechte Anwendung dieser Regelung mit sehr viel Entscheidungsfreiraum für Prüferinnen und Prüfer hat, wird sie hier nicht beanstandet.

Für die Frage des „Modulbezugs“ der Prüfungsleistungen ist darauf abzustellen, wie viele Prüfungsereignisse tatsächlich vorgesehen sind. Da es in allen Modulen stets nur eine Prüfungsleistung ist, kann davon ausgegangen werden, dass diese sich zumindest potenziell auf das gesamte Modul erstreckt, selbst wenn es sich dabei um ein zusammengesetztes Format handelt, wie es bei der Arbeitsmappe der Fall ist. Da die „Arbeitsmappe“ im Studiengang nicht explizit als vorgesehene Prüfungsform aufgeführt ist, könnte sie nur in Form einer Kursarbeit in diesem Studiengang eingesetzt werden. Deren Anzahl ist jedoch so beschränkt, dass sie lediglich eine Randerscheinung bleibt.

Im Ergebnis kann bestätigt werden, dass die Prüfungsformen im Regelfall kompetenzorientiert ausgewählt wurden und modulbezogen sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Die im Online-Programm der THL zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus Teil IV der PVO. Es werden neun Formate definiert und die Befugnis erteilt, in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere



Prüfungsformate festzulegen (§ 16 III PVO). § 11 SPO-THL erlaubt im Fall des Online-Studiengangs zusätzlich Einsendeaufgaben, eine Übung und die Erbringung von bewerteten Arbeiten durch eine Gruppe von Studierenden.

Einen Überblick über sämtliche im Programm der THL vorgesehenen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen gibt Anlage 1 zur SPO (Band II-THL, Anlage 1 zu Anlage 1). Identisch zur Jade-Hochschule sind in beinahe allen Modulen Einsendeaufgaben oder Übungen als Prüfungsvorleistungen vorgesehen. Als Prüfungsleistung ist jedoch im Unterschied zur Jade-Hochschule stets nur ein Format angegeben. In den meisten Fällen ist es eine zweistündige Klausur. Es kommen aber auch einige andere Formate wie mündliche Prüfung, Portfolio-Prüfung und Projektarbeit zum Einsatz.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei dieser Strukturierung des Prüfungssystems können sowohl der Modulbezug als auch die Kompetenzorientierung der vorgesehenen Prüfungsformen bestätigt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03**

#### **Sachstand**

Die vorgesehenen Prüfungsformate ergeben sich aus § 10 I ABPO (Band II-FUAS, Anlage 1). Die Ordnung kennt drei Grundformate von Prüfungen, die in den nachfolgenden Vorschriften der Ordnung erläutert werden. Auch die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Frankfurter Hochschule erlauben die Festlegung besonderer Formate auf Ebene der fachspezifischen Prüfungsordnung (§ 13 ABPO).

Das Prüfungssystem ist geregelt in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) sowie in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung. Von dieser Befugnis macht die PO-F jedoch keinen Gebrauch. Das Regelwerk der Hochschule enthält auch eine Satzung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen und die digitale Abgabe und Archivierung schriftlicher Prüfungsleistungen (Band II-FUAS, Anlage A8). Sie kommt damit einer Verpflichtung aus § 23 VI HessHG nach.

In einer Modul- und Prüfungsübersicht, Anlage 2 zur PO-F, ist ersichtlich, mit welchen Prüfungsleistungen die einzelnen Module des Frankfurter Online-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen abschließen. Aus ihr ergibt sich, dass wie in den anderen Varianten auch, sehr häufig „VL“, also Vorleistungen in Form von Einsendeaufgaben, erforderlich sind. Die Art der Einsendeaufgaben ist nicht genauer definiert. § 7 IV ABPO, der mit dem Begriff „Prüfungsleistungen“ überschrieben ist, erläutert lediglich: „Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in Form von Einsendeaufgaben werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“ Der Selbstbericht ergänzt, dass mit ihnen der Lernfortschritt der Studierenden während des Semesters überprüft wird (Band I, S. 31).

Die überwiegende Anzahl der Module schließt mit einer zweistündigen Klausur ab, es sind jedoch auch Hausarbeiten, eine schriftliche Ausarbeitung sowie ein Bericht und Präsentation vorgesehen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Strukturierung des Prüfungssystems lässt auch im Fall der Frankfurter Variante des Studiengangs den Schluss zu, dass Kompetenzorientierung und Modulbezug bestätigt werden können. Mündliche Prüfungsleistungen sollten häufiger vorgesehen sein, da mit dem Programm auch die in der beruflichen Praxis nötigen kommunikativen Kompetenzen vermittelt und geprüft werden sollten.



Zu allen Programmvarianten erörterte die Gutachtergruppe, ob es eine Strategie für den Einsatz von KI gebe, insbesondere bei der Erbringung von Prüfungsleistungen oder den sehr häufig als Vorleistung eingeforderten Einsendeaufgaben. Es zeigte sich ein unterschiedlicher Stand der Umsetzung solcher Ansätze. Am weitesten vorangeschritten schien die Jade-Hochschule, deren Lehrwerkstatt bereits eine Veröffentlichung zum Einsatz generativer KI in Studium und Lehre auf der Webseite der Hochschule platziert hat. Die Gutachtergruppe begrüßt die Zukunftsoffenheit vor allem aus der berufspraktischen Perspektive.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.1.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

##### Studiengangübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die Studierbarkeit eines Studiengangs wird maßgeblich durch die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs bestimmt. Hierfür haben die Hochschulen exemplarische Verlaufspläne in verschiedenen Darstellungsformen erstellt, die den fachspezifischen Prüfungsordnungen als Anhang beigelegt sind.

Sämtliche Module der Studiengänge werden nach den Angaben der Modulhandbücher jedes Jahr zumindest einmal angeboten. Die Angaben unterscheiden sich allerdings: Während die Jade-Hochschule und die TH Lübeck prinzipiell jedes Modul in jedem Semester anbieten, das Angebot aber vom Bedarf abhängig machen, hat die Frankfurter Hochschule eine strenge Einteilung des Angebots vorgenommen. Hier werden die überwiegenden Module nur im Sommer- oder im Wintersemester angeboten.

Ein sehr hoher Anteil der Studierenden ist neben ihrem Studium in Vollzeit oder Teilzeit berufstätig, wie eine Erhebung der Jade-Hochschule im Sommer 2021 ergeben hat. Dort sind es etwa 95 %. Deshalb ist es für dies Studierenden dieser Programme von besonderer Bedeutung, dass die Hochschulen einen Teilzeitstudienmodus anbieten. Es handelt sich jedoch nicht um vollständig ausformulierte Konzepte, sondern um individuell zu vereinbarende, zeitlich beschränkte Optionen. Dennoch sind Teilzeitstudienpläne mit Vorschlagscharakter ausgearbeitet worden, um die Möglichkeiten zu visualisieren.

Ein Prüfungsplan ist den Unterlagen ebenfalls beigelegt (Band II-Jade, Anlage 4, Band II-THL, Anlage 1 zur Prüfungsordnung, Anlage 1, Band II-FUAS, Anlage 2 zur Prüfungsordnung, Anlage A2). Die Anzahl der Prüfungsereignisse (ohne die notwendigen Vorleistungen) ist demnach in jedem Modul auf eines begrenzt. In einigen Fällen sind alternative Prüfungsformen zulässig. Diese sind ausdrücklich durch eine „oder“-Verknüpfung aufgeführt. Beinahe jedes Modul enthält auch eine Prüfungsvorleistung, meist in Form einer Einsendeaufgabe.

Zur Sicherstellung der Studierbarkeit finden Prüfungen in einem gesonderten Zeitraum und getrennt von den Studienphasen statt. Dabei sind auch Wiederholungstermine bedacht, sie sind ebenfalls in der Prüfungsphase eingebettet.

Der den Modulen zugeordnete Arbeitsaufwand ist in allen Programmen in ECTS-Punkten angegeben. Der Modulzuschnitt ist – wie bereits mehrfach erwähnt – so gewählt, dass er in keinem Fall fünf Leistungspunkte unterschreitet. Außerdem sind die Module so beschaffen, dass sie in jedem Fall innerhalb desselben Semesters abschließen, in denen sie beginnen. Die Evaluationsordnungen der Hochschulen sehen eine regelmäßige Erhebung des studentischen Arbeitsaufwands vor, worauf im Kapitel 2.2.4 noch genauer eingegangen wird.

Auch auf fachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote der Studierenden an den verschiedenen Hochschulen gehen die Unterlagen ein, da sie ein wesentliches Element (guter) Studierbarkeit



insbesondere bei einem Online-Studienprogramm darstellen. Bei den Studierenden der Jade-Hochschule ist ein online verfügbares Informationsmodul hervorgehoben, „welches alle Fragen rund um den Einstieg ins Online-Studium an der Jade HS, die Vereinbarkeit mit Job und Familie und die Regularien erläutert und die wichtigsten Kontaktstellen benennt bzw. verlinkt. Das Online-Team ist für Studierende wie Studieninteressierte zudem über eine allgemeine Telefon-Durchwahl sowie eine an ein Ticketsystem angebundene Email-Adresse werktags erreichbar. Im Rahmen von Präsenz- und Prüfungstagen ist das Büro des Online-Teams nicht nur besetzt und geöffnet, sondern umfasst auch ein Angebot von Kaffee und Tee für einen kommunikativen Austausch unter- und miteinander“ (Band I, S. 24).

An der TH Lübeck stehen den Studierenden „Professor\_innen und Vertrauensprofessor\_innen sowie eine Studiengangskordinatorin zur Verfügung. Die Kontaktinformationen befinden sich öffentlich zugänglich auf den jeweiligen Studiengangsseiten der THL. Insbesondere die Vertrauensprofessor\_innen stehen als Ansprechpartner\_in für die Studierenden in persönlichen Krisensituationen zur Verfügung, helfen bei der Entwicklung individueller Studienpläne und werden zusätzlich bei Bedarf durch psychologische Beratung des Studentenwerks Schleswig-Holstein unterstützt“ (Band I, S. 29).

Die Ausführungen zur Studierbarkeit der Frankfurter Programmvariante betonen den langfristigen Planungsvorlauf für die Präsenztermine, Einsendeaufgaben und Prüfungszeiträume. Hier „stellen die Lehrenden einen Zeitplan zur Verfügung, wie sich die Lehrinhalte bei einer gleichmäßigen studentischen Arbeitsbelastung idealtypisch auf das Semester verteilen lassen“ (Band I, S. 32).

Im Selbstbericht ist verschiedentlich angemerkt, dass der Studiengang auch in Teilzeit studiert werden kann. Das Programm der Jade-Hochschule hat indes als einziges eine verbindliche Regelung dieser Teilzeitoption. § 3 BPO-Jade eröffnet die Möglichkeit, den Studiengang oder einzelne Semester im Teilzeitmodus zu studieren. Ausgenommen ist die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Es ist ein Antrag für zwei aufeinanderfolgende Semester zu stellen. In den beiden anderen Hochschulen ist diese Möglichkeit nicht in den Ordnungen verankert, obwohl bspw. § 2 V ABPO-F die Festlegung zur Regelstudienzeit im formellen Teilzeitmodus erfordert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Gespräche während der Begehung gelangt die Gutachtergruppe zur Einschätzung, dass die Bedingungen der Studierbarkeit dieses Online-Studiengangs an allen Hochschulen in vielerlei Hinsicht recht gut sind. Die Hochschulen tragen hierzu mit allen üblichen Mitteln bei, indem sie eine gute Studien- und Prüfungsorganisation installiert haben und umfassende Begleit- und Beratungsangebote offerieren. Diese Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschulen sind sehr am Wohl der Studierenden orientiert.

Anhaltspunkte für (zeitliche) Überschneidungsprobleme sind nicht sichtbar geworden, weder bei den Veranstaltungen noch bei den Prüfungsereignissen. Präsenzveranstaltungen sind lange im Voraus bekannt, sie sind stets freitagnachmittags oder samstags vorgesehen. Bei der Detailplanung haben die Hochschulen Überschneidungsfreiheit aller Ereignisse im Blick: „Die Prüfungen werden innerhalb des von der Hochschule bekanntgegebenen Prüfungszeitraums am Ende des Semesters abgelegt. Diese Termine sind mit einem bis anderthalb Jahren Vorlauf auf den Studiengangsseiten der Jade-Hochschule verkündet, so dass sich Studieninteressierte schon frühzeitig über notwendige Anwesenheitszeiten informieren können. ... Vorlesungsbegleitende Prüfungsformen wie z.B. Hausarbeiten oder Referate werden während der Vorlesungszeit begonnen, erstellt und spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums abgegeben“ (Band I, S. 24). Ähnlich ist es auch an den anderen Hochschulen geplant (siehe Band I. S 29, 32). Der Studienbetrieb ist daher gut planbar und ohne Zweifel verlässlich.

Dadurch, dass in den Modulen der Bachelorprogramme lediglich ein Prüfungsereignis vorgesehen ist, ohne dass der Umfang der Module fünf Leistungspunkte unterschreitet, liegt die angemessene Prüfungsdichte per definitionem auf der Hand. Bei den vielfach geforderten Prüfungsvorleistungen handelt es sich nicht um Prüfungsleistungen, sodass diese nicht in die Bewertung einbezogen werden können. Die didaktische Konzeption im Online-Studienmodus rechtfertigt aus Sicht der Gutachtergruppe diese Schwelle, die



sich im Studienfortschritt als Hindernis erweisen könnte. Andererseits ist sie ein gut geeignetes Instrument zur Selbstkontrolle und für eine Rückkopplung über den Lernfortschritt sinnvoll.

Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig im Rahmen der Evaluationen überwacht (dazu auch Kapitel 2.2.4). Sie wird dabei allerdings nicht ausdrücklich an den für ein Modul vergebenen Leistungspunkten bemessen. Eine solche Frage enthält keine der Fragebögen, sodass in diesem Punkt leicht Verbesserungen zu bewirken wären.

Neben diesen stark aufs Akkreditierungskriterium bezogenen Aspekten erörterte die Gutachtergruppe mit den Studierenden, wie ihnen untereinander eine Vernetzung gelingt und welche Kontaktmöglichkeiten außerhalb der relativ geringen Präsenzzeiten bestehen. Die Vernetzung gelingt nach Einschätzung der Studierenden gut mit den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Gutachtergruppe erfragte, welchen Grund es für sie gab, sich für eines der gleichartigen Studienangebote an einem Standort zu entscheiden. Der regionale Bezug ist trotz des Online-Angebots ausschlaggebend. Die Kosten des Studiums haben auf diese Entscheidung keinen Einfluss.

Insgesamt zeigten sich die Studierenden sehr zufrieden mit ihrem Studium. Trotz bereitwilliger Auskunft über alle Teilaspekte der Studierbarkeit wurden von ihnen keine Verbesserungsmöglichkeiten benannt. Ein einziger Wunsch, der indirekt mit der guten Qualität des Bachelorprogramms in Verbindung gebracht werden kann, ist die Entwicklung eines weiterführenden Studienangebots. Hierzu müsste sich nur eine der drei Hochschulen entschließen, sodass die übrigen Interessenten auf dieses Angebot verwiesen werden könnten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.1.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

### Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Mit dem besonderen Profilanpruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die niedersächsische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Im Falle des von der in Schleswig-Holstein ansässigen TH Lübeck verantworteten Programms Wirtschaftsingenieurwesen ist demgemäß die Begründung der dortigen Akkreditierungsverordnung heranzuziehen und bei dem Angebot der Frankfurter Hochschule die Begründung zur hessischen Akkreditierungsrechtsverordnung.

In diesen erläuternden Dokumenten sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilanpruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“. Demzufolge müssen online-Programme, unter dem Aspekt dieses besonderen Profilanpruchs als „virtuelles“ Programm bewertet werden.

Die bestehenden Teilzeitoptionen werden hingegen nicht als „besonderer Profilanpruch“ im Sinne der Vorschrift bewertet, da es sich bei ihnen nicht um vollständig ausformulierte Varianten der Studienprogramme handelt, sondern um im Rahmen der Ordnungen zulässige Gestaltungsmöglichkeiten nach individueller Entscheidung. Die Ausübung der Optionen ändert nichts an der allgemeinen Regelstudienzeit. Auch der Umstand, dass beinahe sämtliche Studierenden neben ihrem Studium berufstätig sind und viele



einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen (vgl. Band I, S. 24 für die Jade-Hochschule), wird nicht besonders berücksichtigt, da die Hochschulen das Programm nicht ausdrücklich als berufsbegleitend bewerben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mangels hinreichend klarer Vorgaben, was angesichts eines „virtuellen“ Studiums Gegenstand der Prüfung des besonderen Profilspruchs sein soll, wird hierzu auf die Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des Online-Formats in den Kapiteln der fachlich-inhaltlichen Kriterien hingewiesen.

Es sind insbesondere die besonderen Lehr- und Lernformate, die besonderen Einrichtungen für die Unterstützung der Studierenden im „virtuellen“ Studium, aber auch die Unterstützung der Lehrenden für die Aufbereitung ihrer Unterlagen und Erbringung der Lehre im Online-Format.

Die Rahmenbedingungen für die Erbringung von elektronischen Prüfungsleistungen sollten verbessert werden. Es sind klare Regelungen in den Satzungen nötig. Lehrende sollten auch hinsichtlich der Nachteilsausgleichsmöglichkeiten in diesen Prüfungsformaten gut unterrichtet sein.

Zu empfehlen wäre aus Sicht der Gutachtergruppe, ein formales Teilzeitmodell für den Studiengang zu entwickeln, denn dies passt auf den tatsächlichen Bedarf der Studierenden. Die Attraktivität und die Studierendenzahl werden gesteigert werden können, wenn die Hochschulen dieses Anliegen konsequent berücksichtigen.

Außerdem ist zu empfehlen, die Besonderheiten des virtuellen Studiums auch bei den Evaluationen stärker zu berücksichtigen. Die gegebenen Antworten sollten stets im Lichte der individuellen beruflichen Situation der Studierenden betrachtet und ausgewertet werden. Dafür ist es erforderlich, diese Rahmenbedingungen mit der nötigen Detailschärfe abzufragen, insbesondere den Umfang der Berufstätigkeit. Für die Auswertung der Antworten in Evaluationsbögen erscheint es ebenso bedeutsam zu wissen, ob die befragte Person im Vollzeit- oder Teilzeitmodus studiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.1.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)**

#### **Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die Aktualität und Angemessenheit des Curriculums sind durch verschiedene Maßnahmen sichergestellt.

Ein wichtiger Einflussfaktor ist, dass die Qualifikationsziele der Programme sich unter anderem an den vom Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (VWI) regelmäßig herausgegebenen Studien orientieren (Band I, S. 17). Sämtliche hauptamtlich Lehrenden an allen Hochschulen kennen darüber hinaus den aktuellen Stand „ihres Forschungsgebietes und bilden sich regelmäßig weiter, durch eigene Lektüre ebenso wie durch den Besuch wissenschaftlicher Tagungen. (...) Die Forschungsergebnisse fließen u. a. durch studentische Arbeiten und Fallbeispiele in den Studiengang ein. Der Einsatz von beruflich etablierten Lehrbeauftragten aus umliegenden Unternehmen bringt eine Erweiterung der Perspektive über die eigenen an der Hochschule gelehrteten Fachgebiete hinaus und ermöglicht Einblick in den aktuellen Stand der Technik“ (Band I, S. 34).



An den Hochschulen bestehen Einrichtungen, die den Lehrenden bei der Entwicklung der Curricula und der Aufbereitung des Stoffs in der speziellen Darreichungsform eines Online-Studiengangs zur Seite stehen. Hier ist vor allem das Institut für Onlineliner der Jade-Hochschule zu nennen (vgl. Band I, S. 33). An dieser Hochschule besteht darüber hinaus ein „Qualitätsforum Hochschullehre“, das Lehrenden und Mitarbeitenden aus allen Fachgebieten Gelegenheit gibt, sich mit den eigenen Lehrveranstaltungen und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen und sich im Kollegium auszutauschen.

In ähnlicher Weise werden die Lehrenden der TH Lübeck vom Dozierenden-Service-Center (DSC) unterstützt.

Die studentische Lehrevaluation ermöglicht eine konstruktive Rückmeldung an die einzelnen Lehrenden und unterstützt sie dabei, Qualifizierungsbedarfe zu identifizieren und sowohl ihre eigenen Kompetenzen als auch die Programmgestaltung weiterzuentwickeln.

Auf Ebene des Hochschulverbunds der Virtuellen Fachhochschule hat sich darüber hinaus ein Fachausschuss Wirtschaftsingenieurwesen gebildet. Nach seiner Geschäftsordnung gehört zu seinen Aufgaben die standortübergreifende Beratung der zuständigen Fachbereiche oder Fakultäten an allen beteiligten Hochschulen (Band II-Gemeinsame Anlagen, Anlage 5). Auch die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des über den VFH-Verbund vertriebenen Studienangebots ist als zentrale Aufgabe des Gremiums definiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung fachlicher Diskurse, besonders aber auch die Anforderungen der Praxis.

Im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, durch welche Maßnahmen die einzelnen Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen sich stets auf dem aktuellen Stand des Faches halten. Es wurde zudem erörtert, wie aktuelle Themen Eingang in die Lehre finden können und wie beweglich die Studiengangskonzeptionen in dieser Hinsicht sind. Nach Ansicht der Gutachtergruppe besteht durch die geschilderten Feedback-Schleifen ein wirksames System, Anforderungen in den Studienprogrammen zu berücksichtigen.

Nicht entgangen war der Gutachtergruppe, dass in Auswertungen der vom VFH-Verbund initiierten Evaluationen teilweise dringender Aktualisierungsbedarf erkannt wurde. In den „Ampeldokumenten“ (die im Farbschema einer Verkehrsampel markierte Dringlichkeit sichtbar macht) sind mehrere seit langer Zeit unangetastete Modulbeschreibungen gekennzeichnet, ohne dass diese Aufgaben bereits erledigt waren.

Neben der zügigen Erledigung dieser Aufgaben regt die Gutachtergruppe auch unter dem Aspekt dieses Akkreditierungskriteriums an, eine Strategie für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz in den Studiengängen zu entwickeln und sie in den Programmen zu implementieren. Darüber hatte die Gutachtergruppe mit den Verantwortlichen ebenfalls gesprochen und erfahren, dass solche Entwicklungen bereits angestoßen wurden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.1.3.2 [Lehramt \(§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO\)](#)**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**



Mit keinem der Programme sollen Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO/StudAkkVO/StakV.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

### Studiengangübergreifende Aspekte

#### Sachstand

Die Hochschulen haben jeweils eigenständige Instrumente entwickelt, den Studienerfolg der von ihnen verantworteten Programme zu bemessen. Darüber geben sie in den Unterlagen detailreich Auskunft (Band I, S. 34, Band II-Jade, Anlagen 26, 27; Band II-THL, Anlagen 7, 8, 12, 13, 17, Band II-FUAS, Anlage C1).

Von Interesse in diesem Verfahren sind allerdings die konkreten Verfahren zur Qualitätssicherung des Online-Studienprogramms Wirtschaftsingenieurwesen. Diese sind wegen der Abwicklung über den VFH-Verbund dort gebündelt. Im gemeinsamen Anlagenband wird nicht nur die Durchführung der zentralen Evaluation der VFH beschrieben (Band II-Gemeinsame Anlagen, Anlage 7), sondern es sind auch die Evaluationsbögen der studentischen Lehrevaluation, der Lehrenden Studienanfänger und -abbrecher eingefügt (Anlagen 8 bis 11). Außerdem enthalten diese Anlagen auch eine beispielhafte Auswertung der Lehrevaluation (Anlage 12).

*„Die gebündelten Evaluationsergebnisse werden über alle beteiligten Hochschulen hinweg regelmäßig im Fachausschuss analysiert und ggf. notwendige Maßnahmen gemäß Ampel-System angestoßen“* (Band I, S. 34).

Das Monitoring der Studiengänge erschöpft sich aber nicht in diesen Befragungsformaten. Die Bewertung der Qualität neuer Studiengangskonzepte und die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten bestehender Studienangebote wird auch auf Basis externer Verfahren sichergestellt. Hierzu zählt insbesondere die Akkreditierung der Programme. Die im vorangegangenen Kapitel erläuterten Maßnahmen wie didaktische Weiterbildung und Unterstützung des Lehrpersonals und Elemente des Prozessmanagements der Betreuung Studierender an jeder Hochschule dienen ebenfalls den Zweck, den individuellen Studienerfolg sicherzustellen.

Die Evaluationsordnungen der Hochschulen enthalten Vorschriften, wie die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden (Band II-Jade, Anlage 26, Band II-THL). Die Frankfurter Hochschule hat hierzu keine eigene Satzung vorgelegt. Sie ist nach § 14 I HessHG verpflichtet, die Evaluationsergebnisse den Beteiligten und den Studierenden des Studiengangs in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Die Unterlagen enthalten beispielhafte Listen mit Ergebnissen und Auswertungen (Band II-Gemeinsame Anlagen, Anlage 12, Band II-Jade, Anlage 28, Band II-THL, Anlage 8, Band II-F, Anlage C1). Außerdem haben alle Hochschule Datenblätter mit Aussagen zur Anzahl der Studienanfänger, den Absolventen, dem Geschlechterverhältnis, zur Notenverteilung und zur Studiendauer eingefügt. Sie sind zum Teil auch im Kapitel 3 dieses Berichts übernommen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulen konnten mit der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Die Studiengänge werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse der Befragungen



für die Weiterentwicklung genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse informiert. Wie die Rückmeldung der Ergebnisse an die Betroffenen konkret erfolgt, ist in den einzelnen Hochschulen unterschiedlich geregelt und nicht in der Verfahrensbeschreibung der „zentralen Evaluationen der VFH“ (Band II-gemeinsame Anlagen, Anlage 7) festgeschrieben.

Die formalen Anforderungen an ein adäquates Monitoring des Studienerfolgs werden demgemäß gerade so erfüllt. Die Gutachtergruppe sieht dennoch allerhand Verbesserungspotenzial. Durch geeignete Maßnahmen sollten die Rücklaufquoten verbessert werden. Welche Maßnahmen zur Steigerung der Rücklaufquoten geeignet sind, dazu könnten auch die Studierenden selbst befragt werden, um Anregungen zu erlangen. Als geeignete Maßnahme bewertet die Gutachtergruppe die Konzentration auf zentrale Aspekte der Studienqualität und einen Zuschnitt der Fragen auf das konkrete Angebot. Durch eine Bündelung der zur Evaluation erforderlichen Tätigkeiten bei der VFH könnten entscheidende Vorteile erzielt werden, auch wenn dadurch der Abstimmungsaufwand mit den einzelnen beteiligten Hochschulen womöglich ansteigt. Ein einheitliches Reportingsystem aller am VFH-Verbund beteiligten Programme könnte helfen, das Handling der Daten bei der VFH zu vereinfachen und Rückschlüsse über die einzelnen Studienprogramme hinweg ziehen zu können.

Die Aktualität der in den Unterlagen enthaltenen Daten war unterschiedlich, teils waren die jüngsten Evaluationsergebnisse bereits etwa vier Jahre alt. Für wesentlich hält die Gutachtergruppe auch die Einführung einer Satzung, welche die Informationsansprüche aller an den Evaluationen beteiligten Personengruppen verbindlich festschreibt und die dafür nötigen datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen setzt. Diese Forderung kann auf die Wortlaute der hessischen und der schleswig-holsteinischen Akkreditierungsverordnung gestützt werden.

Aus Sicht der Akkreditierung ist zudem dringend anzuraten, dass die Evaluationen sich mit einem Abgleich der angenommenen (und in ECTS-Leistungspunkten angegebenen) studentischen Arbeitsbelastung gegenüber der von den Studierenden wahrgenommenen zeitlichen Belastung je Modul befassen. Eine darauf abzielende Fragestellung ist den Bögen nicht explizit enthalten. Ob in den Studiengängen die Vergabe der Leistungspunkte in angemessenem Verhältnis zur tatsächlichen Arbeitsbelastung der Studierenden steht, kann daher nicht auf Erhebungen zurückgeführt werden, die sich auf ein gesamtes Modul beziehen.

Den Gesprächen nach zu urteilen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs aus den Evaluationen abgeleitet. Dennoch sollte das Qualitätsmanagement stärker auf der Ebene der Module ansetzen und Verbesserungen auf dieser Ebene bewirken, sobald bspw. eine Abweichung der Kennzahlen zur Arbeitsbelastung oder der Dauer bis zum Abschluss eines Moduls festgestellt werden. Essenziell erscheint die Erfassung der Frage, ob die jeweils befragte Person im Voll- oder Teilzeitmodus studiert sowie ob und in welchem Umfang sie neben dem Studium berufstätig ist. Die konkrete Berücksichtigung dieser Faktoren könnte den Befragungen einen erheblichen Erkenntnisgewinn bescheren.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Studiengang 01

#### Sachstand

Der auch aus § 3 III NHG folgende Gleichstellungsauftrag wird beim Angebot der Jade-Hochschule durch hochschulweite Maßnahmen und fachbereichsspezifisches Engagement bis auf die Ebene der Studiengänge herangetragen und sichergestellt. Seit 2011 hat die Hochschule das „audit familiengerechte



hochschule“ absolviert (vgl. Band I, S. 36). Sie bietet ein umfangreiches Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung.

*„Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle sind die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld. Relevante Dokumente wie der Gleichstellungsplan der Jade Hochschule (s. Band 2 JHS, Anlage 29) sowie die Richtlinie gegen Diskriminierung und Gewalt“* sind teils den Unterlagen beigelegt, teils auch online abrufbar.

*„Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt“* (Band I, S. 36). Er hat seine Grundlage in § 9 BPO-A.

Die Hochschule hat zudem einen Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte erstellt. Ihm sind auch für alle Studierenden der Hochschule bedeutsame Informationen zu entnehmen, da seh- und hörbehinderte Personen oder auch nicht sichtbar beeinträchtigte Personen in gesonderten Kapiteln explizit angesprochen werden.

Für die Lehrenden hat die AG Barrierefreiheit einen Leitfaden entwickelt und herausgegeben. Sie werden sensibilisiert für die verschiedenen ausgleichsbedürftigen Umstände, ihnen wird das Verfahren erklärt und die Entscheidungsfindung erleichtert.

Ergänzend zu nennen ist die Psychologische Beratungsstelle des Studentenwerks, die ebenfalls im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs tätig werden kann (vgl. dazu Band I, S. 36).

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Der Gleichstellungsauftrag hat auch im Hochschulgesetz Schleswig-Holsteins eine relativ prominente Stelle: nach § 3 IV HG-SH ist es Aufgabe der Hochschulen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Gesetzlich geregelt ist auch die Erstellung eines Gleichstellungsplans und die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten. Ein Gleichstellungsplan von 2008 ist den Unterlagen als Anlage beigelegt (Band II-THL, Anlage 9). Eine aktuelle Fassung ist im Struktur- und Entwicklungsplan der gesamten Hochschule enthalten (Band II-THL, Anlage 16).

Im Selbstbericht führt die Hochschule ein Bündel Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und die Berücksichtigung von Diversität in der gesamten Hochschule auf (Band I, S. 37). Ein eigenes Kapitel widmet sie den Ausführungen über die Teilhabe schwerbehinderter Studierender. Auch in diesem Fall basieren die Regelungen auf einer besonderen gesetzlichen Verpflichtung aus dem Hochschulgesetz. Die Zuständigkeit für besondere Fragen der Gleichstellung, Diversität und Studierende mit Behinderung sind jeweils an beauftragte Personen delegiert.

Grundlage ihres Handelns sind einige hochschulische Regelungen wie der Gleichstellungsplan, eine Handreichung für gendergerechte Sprache und die PVO. Im Sie enthält explizite Nachteilsausgleichsregelungen in §§ 33, 34 PVO. Diese Regelungen kommen alle auf Ebene des Studienprogramms zum Einsatz.

## **Studiengang 03**

### **Sachstand**

Das hessische Hochschulgesetz benennt Nachteilsausgleich und diskriminierungsfreie Betätigungen an den Hochschulen als Aufgabe der Hochschule (§ 3 V HessHG). Ihr Gleichstellungsauftrag ist in § 6 HessHG normiert.



Nach den Informationen im Selbstbericht hat sich die Frankfurt University of Applied Sciences seit vielen Jahren die aktive Frauenförderung zum Ziel gesetzt. In ihrem Leitbild verpflichtet sich die Hochschule, Aspekte des Geschlechterverhältnisses in allen Entscheidungsprozessen einzubeziehen und jeder Form von Diskriminierung aktiv entgegenzutreten. Hierzu setzt sie neben zwei Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auch eine Stabsstelle Diversity ein. 2017 hat sich die Hochschule für das Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ beworben und betreibt das „audit familiengerechte hochschule“. Ein Frauenförder- und Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2019 bis 2025 legt die aktuellen Ziele und Maßnahmen für diesen Bereich fest (siehe Band II, Anlage A7). Eine Handreichung für die Integration von Genderaspekten in die Lehre – speziell für MINT-Fächer – unterstützt Lehrende und stärkt ihre hochschuldidaktische Genderkompetenz. Eine Informationsbroschüre „Studieren mit Behinderung“, herausgegeben von der Hochschule, gibt Orientierung über Maßnahmen und Möglichkeiten für Studierende mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen.

Die ABPO enthält § 10 IV ABPO Regelungen zum Nachteilsausgleich. Bei Prüfungsfristen müssen Mutterschutzregelungen nach § 16 VI ABPO berücksichtigt werden. Für Fragestellungen in diesem speziellen Bereich ist das Prüfungsamt zuständig.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Alle Hochschulen verfügen über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Ebene der Studiengänge umgesetzt. Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt.

Bei der Bewertung der von den Hochschulen vorgelegten statistischen Daten zur Geschlechterverteilung fiel der Gutachtergruppe auf, dass der Anteil von Professorinnen in den Programmen eher gering ist. Der Anteil männlicher Mitarbeiter schien in den letzten Jahren zu steigen. Ebenfalls auffällig schien die Altersstruktur im Lehrkörper, wobei nur eine der Hochschulen das Lebensalter in den Daten explizit genannt hatte. Die Verantwortlichen verwiesen bei der Neuberufung auf die verschiedenen Bedingungen, die erfüllt sein müssen; oft können Sie gute Akademikerinnen und Akademiker auf Stellenangebote aufmerksam machen, aber die Berufserfahrungen reichen manchmal nicht aus, insbesondere bei Frauen im Fächerspektrum des Ingenieurbereichs.

Mit ihren Regelungen zu Nachteilsausgleichen, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sieht die Gutachtergruppe alle drei Hochschulen gut aufgestellt. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt und für einzelne Aspekte auch gesondert vergeben. In den Statistiken sollten nach Empfehlung der Gutachtergruppe auch das Lebensalter der erfassten Personen vermerkt werden, wie es im Fall der THL erfolgt. Denn es können wichtige Erkenntnisse durch die Berücksichtigung dieser Daten gewonnen werden.

Die Studierenden befragte die Gutachtergruppe, ob die Ansprechpartner tatsächlich erreichbar, Nachteilsregelungen bekannt und im Studierendenalltag relevant sind. Zu diesen Fragen erhielt sie von ihnen befriedigende Antworten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**



## Sachstand

Wie im Kapitel 1.9 erläutert ist der Anwendungsbereich der vereinfachten Akkreditierungsregelungen in diesem Verfahren für keines der Studienprogramme eröffnet. Der Selbstbericht geht nicht auf § 16 StudAkkVO ein.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### 2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

#### Studiengangübergreifende Aspekte

## Sachstand

Studiengangbezogene Kooperationen, die zur Durchführung der Programme essenziell sind, liegen lediglich mit der oncampus GmbH vor. Dass dieses Unternehmen nicht als „nicht hochschulische“ Einrichtung im Sinne der Akkreditierungsnormen angesehen wird, ist im Kapitel 1.8 hergeleitet und begründet. Auf diese Ausführungen wird zur Begründung verwiesen, das fachlich-inhaltliche Kriterium aus § 19 nicht anzuwenden.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### 2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

#### Studiengangübergreifende Aspekte

## Sachstand

Die drei antragstellenden Hochschulen arbeiten für die Durchführung des Online-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen zusammen. Bereits im Kapitel 1.8 wird diese Zusammenarbeit erläutert, da sich die Hochschulen zur Umsetzung dieses und anderer Online-Programme zu einer Virtuellen Fachhochschule VFH verbunden haben und für die technische Umsetzung ein Unternehmen, die oncampus GmbH, einbezogen ist.

Da jede der Hochschulen ihr Programm vollständig in eigener Verantwortung anbietet und auch jeweils einen eigenen Abschluss vergibt, sind die in § 20 I StudAkkVO/StudAkkVO/StakV angesprochenen Aspekte hier nicht einschlägig. Zu ihnen äußert sich der Selbstbericht in Kapitel 3.6 nicht.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation zwischen den Hochschulen besteht im Zusammenhang mit diesen Programmen darin, die technische Ausgestaltung und die Verfügbarkeit des Lehrmaterials über den VFH-Verbund sicherzustellen.

Der im Kapitel 1.8 erwähnte Verbundvertrag zwischen den beteiligten Hochschulen, ein VFH-oncampus-Vertrag, eine Finanzordnung VFH und eine VFH-Geschäftsordnung (Band II-Gemeinsame Anlage, Anlagen 2, 3, 4, 5) stellen die Umsetzung und die Qualität der zwar gemeinsam, aber trotzdem in jeweils



eigener Verantwortung angebotenen gleichnamigen Studiengangskonzepte Wirtschaftsingenieurwesen sicher.

Positiv daran vermerkte die Gutachtergruppe, dass alle Beteiligten in der Zusammenarbeit einen Vorteil sehen, auch wenn das in den Unterlagen nicht besonders deutlich hervortritt. Das technische System der oncampus GmbH erscheint völlig ausgereift und erfüllt seinen Zweck ohne Zweifel. An der Erreichung der Studienziele bestehen trotz unterschiedlicher Wege ebenfalls keine Zweifel. Es ist ein deutlicher Wille zu einem guten Studiengangbot und ein hohes Engagement für gute Qualität sichtbar geworden.

Nicht als vorteilhaft empfand die Gutachtergruppe den Umstand, dass sich die Hochschulen nicht auf eine Vereinheitlichung ihrer Konzepte und Dokumente einigen konnten. Die Unterschiede beginnen bereits bei der Formulierung der Qualifikationsziele und ziehen sich wie ein roter Faden durch alle weiteren Aspekte der Programme. Die Auswirkungen erstrecken sich bis auf Elemente der Studierbarkeit. Die Gutachtergruppe war der Meinung, dass das „Onboarding“ neuer Studierender, das ebenfalls jeweils in eigener Verantwortung der Hochschulen steht, unterschiedlich gut gelingt. In einer stärkeren Vereinheitlichung von Prozessen und Dokumenten sieht die Gutachtergruppe daher weiteres Verbesserungspotenzial.

Diese Empfehlungen stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit den in § 20 I Akkreditierungskriterien, sie werden nur wegen des in der Überschrift der Norm anklingenden Zusammenhangs hier genannt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

#### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Bei den antragstellenden Einrichtungen handelt es sich nicht um Berufsakademien. Darüber hinaus sind keine Ausbildungsgänge vorgelegt worden, sondern Studiengänge.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Die in § 21 StudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.



### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Der Online-Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird als Kooperationsstudiengang von den drei antragstellenden Hochschulen gemeinsam umgesetzt. Dennoch sind die Studierenden jeweils in einer der Hochschulen eingeschrieben. Sie bieten den Studiengang als ihren eigenen Studiengang mit einer eigenen Prüfungsordnung an. Auch die übrigen Regularien sind die der jeweiligen Hochschule.

Weil der Studiengang in allen drei Varianten den gleichen Namen trägt, identische Qualifikationsziele verfolgt und ein gemeinsam verantwortetes Curriculum zugrunde liegt, kann aus fachlich-inhaltlicher Sicht durchaus von einem Studiengang die Rede sein. Eine genaue Analyse und Betrachtung aus Akkreditierungssicht zwingt jedoch dazu, drei verschiedene Akkreditierungsgegenstände zu betrachten. Da die anbietenden Hochschulen ihren Sitz in drei unterschiedlichen Bundesländern mit drei verschiedenen Akkreditierungsrechtsverordnungen haben, sind auch die jeweils einschlägigen Verordnungen heranzuziehen.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Akkreditierungsverordnungen der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen

#### 3.3 Gutachter\*innen

a) Vertretung der Wissenschaft

Frau Professorin Dr. Marion Gelien, Hochschule Ruhr-West (Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen Bau)

Herr Professor Dr. Holger Huette, ehem. Hochschule Weserbergland (Maschinenbauingenieur, Produktionsmanagement)

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Herr Hilger Koenig, Wirtschaftspädagoge, Inhaber Betterscope, Managementberatung, Oldenburg

c) Vertretung der Studierenden

Herr Haroon Metro, Student Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Hannover



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01



#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>1)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Wirtschaftsingenieurwesen Online, Bachelor**  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 22/23 <sup>1)</sup>	24	6			0%			0%			0%
SoSe 2022	13	4			0%			0%			0%
WiSe 2021/22	28	10			0%			0%			0%
SoSe 2021	21	3	1		5%	1		5%	1		5%
WiSe 2020/21	34	7	1		3%	1		3%	1		3%
SoSe 2020	20	2			0%	3	1	15%	4	1	20%
WiSe 2019/20	40	19	2	2	5%	4	4	10%	4	4	10%
SoSe 2019											
WiSe 2018/19	45	4	1		2%	5		11%	6		13%
SoSe 2018											
WiSe 2017/18	60	16	2		3%	4	1	7%	7	2	12%
SoSe 2017											
WiSe 2016/17	53	12	4	1	8%	5	1	9%	6	2	11%
SoSe 2016											
<b>In Berechnung</b>	<b>252</b>	<b>60</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>4%</b>	<b>21</b>	<b>7</b>	<b>10%</b>	<b>23</b>	<b>8</b>	<b>12%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.  
<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.  
 Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.  
<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die rot markierten Ergebnisse berücksichtigen jeweils nur Kohorten, bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach der entsprechenden Studiendauer möglich sind (alle Kohorten unterhalb der jeweils eingezichneten roten Linie).  
 Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist WiSe 23/24.



#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Wirtschaftsingenieurwesen Online, Bachelor**  
 Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2023/24 <sup>1)</sup>		6	1		
SoSe 2023		5	2		
WiSe 2022/23	1	4			
SoSe 2022		7	3		
WiSe 2021/22		6	1		
SoSe 2021		9	3		
WiSe 2020/21	1	3			
SoSe 2020		4	3		
WiSe 2019/20		4	3		
SoSe 2019	1	5	6		
WiSe 2018/19	2	2	4		
SoSe 2018		4	4		
WiSe 2017/18	1	6	2		
SoSe 2017		3	3		
<b>Insgesamt</b>	<b>6</b>	<b>68</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.  
<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



**Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"**

Studiengang: **Wirtschaftsingenieurwesen Online, Bachelor**  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2023/24 <sup>1)</sup>	1	2		4	7
SoSe 2023		3	1	3	7
WiSe 2022/23	2	1	1	1	5
SoSe 2022	1	2		7	10
WiSe 2021/22	2		3	2	7
SoSe 2021	2	2		8	12
WiSe 2020/21	1		2	1	4
SoSe 2020	3	1		3	7
WiSe 2019/20	3	1		3	7
SoSe 2019	1	3		8	12
WiSe 2018/19	3		2	3	8
SoSe 2018	3			5	8
WiSe 2017/18	2		2	5	9
SoSe 2017	1	3		2	6

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

**Studiengang 02**

**Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"**

Abschluss (über Dropdown wählen) **Bachelor** Regelstudienzeit (befüllt sich automatisch) **7+2**  
 Studiengang: (über Dropdown wählen) **Wirtschaftsingenieurwesen (Online)** Fachbereich (befüllt sich automatisch) **MW**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in absoluten Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/24	15	5									
SS 2023											
WS 2022/23	21	6									
SS 2022											
WS 2021/22	26	7									
SS 2021											
WS 2020/21	35	10	2	1	6%	2	1	6%	2	1	6%
SS 2020											
WS 2019/20	30	7	3	1	10%	9	2	30%	9	2	30%
SS 2019											
WS 2018/19	41	10	1		2%	5	1	12%	6	1	15%
SS 2018											
WS 2017/18	62	13	2		3%	6		10%	9	2	15%
SS 2017			1			1			1		
WS 2016/17	58	25	2	1	3%	3	2	5%	3	2	5%
Insgesamt											

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (Online) (Bachelor)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	Gesamt
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
WS 2023/24		2				2
SS 2023	2	4				6
WS 2022/23		4				4
SS 2022		4				4
WS 2021/22	1	3				4
SS 2021	1	3				4
WS 2020/21		2				2
SS 2020	1	1				2
WS 2019/20		4	1			5
SS 2019	2					2
WS 2018/19		1				1
SS 2018			1			1
WS 2017/18	2	2				4
SS 2017	1	5				6
WS 2016/17	1	2	1			4
<b>Insgesamt</b>						

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung (semesterbezogene Kohorten)"

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (Online) (Bachelor)

Notenspiegel semesterbezogene Kohorten zum AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	Gesamt
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
WS 2023/24						
SS 2023						
WS 2022/23						
SS 2022						
WS 2021/22						
SS 2021						
WS 2020/21		2				2
SS 2020						
WS 2019/20	2	7				9
SS 2019						
WS 2018/19	1	5				6
SS 2018						
WS 2017/18	1	8				9
SS 2017	1					1
WS 2016/17		3				3
<b>Insgesamt</b>						

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.



**Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"**

Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (Online) (Bachelor)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>1)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/24	2				2
SS 2023		6			6
WS 2022/23	3		1		4
SS 2022		4			4
WS 2021/22	1		3		4
SS 2021		4			4
WS 2020/21	2				2
SS 2020	1	1			2
WS 2019/20	2		3		5
SS 2019	1	1			2
WS 2018/19	1				1
SS 2018		1			1
WS 2017/18	1		3		4
SS 2017		6			6
WS 2016/17			4		4

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

**Studiengang 03**

**Studierendendaten**

Kennzahl	Durchschnitt im Studienjahr 2021/22	Durchschnitt im Studienjahr 2020/21	Durchschnitt im Studienjahr 2019/20	Durchschnitt im Studienjahr 2018/19	Vergleichswert Statistisches Bundesamt zum Fach 'Wirtschaftsing.-wiss. mit ing.-wiss. Schwerpunkt'	
Studierende insgesamt	241	273	253	257		
davon weiblich	26%	25%	21%	23%	23%	
davon ausländische Studierende*	13%	12%	9%	10%	19%	
					Vergleichswert FRA-UAS Bachelor	
Alter der Studierenden (Median)	30	31	31	30	24	
Altersgruppen	17-22	13%	11%	4%	5%	32%
	23-28	29%	27%	28%	29%	44%
	29 und älter	58%	62%	68%	66%	24%
Studierende in der Regelstudienzeit	56%	58%	57%	67%	65%	
Studierende in der Regelstudienzeit + 2	65%	70%	75%	78%	77%	
Zweitstudium**	11%	10%	8%	9%	4%	

\* Studierende mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit

\*\* Studierende, die bereits erfolgreich eine Hochschulprüfung abgelegt haben



## Weiter: Studierendendaten

Kennzahl		Durchschnitt im Studienjahr 2021/22	Durchschnitt im Studienjahr 2020/21	Durchschnitt im Studienjahr 2019/20	Durchschnitt im Studienjahr 2018/19	Vergleichswert FRA-UAS Bachelor
Herkunftsregion: Studierende* mit HZB aus...	Frankfurt am Main	29%	44%	24%	24%	32%
	Frankfurter Umland	27%	37%	29%	26%	31%
	Kreisen, die nicht an Frankfurt grenzen	44%	23%	47%	50%	28%
Art der HZB*	allgemeine Hochschulreife	51%	55%	46%	45%	52%
	fachgebundene Hochschulreife	4%	8%	3%	4%	6%
	Fachhochschulreife	45%	37%	51%	51%	42%
Beruflich Qualifizierte**		5%	6%	9%	7%	2%

\* ohne Bildungsausländer (Studierende mit ausländischer HZB)

\*\* Hochschulzugang durch Anerkennung beruflicher Qualifikation

## Absolvent/-innen

Kennzahl	Prüfungsjahr 2021	Prüfungsjahr 2020	Prüfungsjahr 2019	Vergleichswert FRA-UAS Bachelor**
Absolvent/-innen insgesamt	20	18	20	
davon in Regelstudienzeit (in %)	30%	22%	30%	22%
davon in Regelstudienzeit + 2 (in %)	40%	72%	60%	60%
Absolventinnen (weibl.)	5	3	6	
davon in Regelstudienzeit (in %)	40%	33%	67%	28%
davon in Regelstudienzeit + 2 (in %)	40%	100%	83%	69%
Studiendauer* in Sem. (Mittelwert)	10.3	8.5	9.4	10.2
Studiendauer* in Sem. (Median)	11.0	8.0	9.0	9.0

\* nicht stichtagsbereinigt, durchschn. Fachsemester bei Exmatrikulation wegen bestandener Prüfung

\*\* Vergleichswert Studiendauer: bezieht sich nur auf Studiengänge mit der gleichen Regelstudienzeit



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschulen – Agentur:	11.09.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	05.07.2024
Zeitpunkt der Begehung:	19.11.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertretung der Hochschulleitungen, Absolventen und Studierende der Hochschulen, Studiengangleitungen und Lehrende aller Hochschulen, Studiengangsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Funktionalität der von der „Virtuellen Fachhochschule“ zur Verfügung gestellten Online-Studien-tools

### Studiengang 01 bis 03

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 18.09.2006 bis 30.09.2011 FIBAA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.10.2011 bis 30.09.2019 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.07.2028 bis 30.09.2025 ZEvA



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

In den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom Mustertext abweichende Textteile sind kursiv.

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen *sechs, sieben oder acht Semester* bei den Bachelorstudiengängen und *vier, drei oder zwei Semester* bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>*Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre.* <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium *fünf Jahre* (zehn Semester). <sup>4</sup>*Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.* <sup>5</sup>*Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.*

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann

*entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.*

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von *maximal* zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (*Prüfungsart, -umfang, -dauer*).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>*Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.* <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren *wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.*

(3) <sup>1</sup>*Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.* <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst *kann* in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte *betragen.*

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>*Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen.* <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>*Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.*

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein *gestufter* Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten *aus dem Europäischen Hochschulraum* koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt *und folgende weitere Merkmale aufweist*:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (*Lissabon-Konvention*) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie*
- *Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und*
- *Persönlichkeitsentwicklung*

*nachvollziehbar Rechnung.* <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und *wissenschaftlichen/künstlerischen* Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie *wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.*

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>*Weiterbildende Masterstudiengänge setzen* qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen *unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange* informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (*ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142*) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (*ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170*) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) *Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.*

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit *nichthochschulischen* Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer *nichthochschulischen* Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)